Niederschrift

über die **öffentlichen** 6. Sitzung
der Gemeindevertretung Galmsbüll
am Montag, 17. März 2025

Sitzungsort: Landjugendheim Neugalmsbüll, Am Schulplatz 1, Galmsbüll
Sitzungsdauer: 19:30 bis 20:35 Uhr

Anwesend sind:

Bürgermeister	Norbert Rühmann
Mitglied des Gremiums	Ernst-Ludwig von Schwichow
Mitglied des Gremiums	Birgit Kraft-Ribeiro
Mitglied des Gremiums	Carsten Brodersen
Mitglied des Gremiums	Carola Körner
Mitglied des Gremiums	Christian Wilhelm Melfsen
Mitglied des Gremiums	Olaf Nielsen
Mitglied des Gremiums	Peter August Petersen
Mitglied des Gremiums	Kay Schmidt

Ferner:

Bürgerliches Mitglied	Karen Petersen

Amt Südtondern:

Verwaltungsfachwirt	Sven Mathiesen	Schriftführer

Zu dieser Sitzung wurde ordnungsgemäß mit folgender Tagesordnung eingeladen:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Tagesordnung
2.a. Dringlichkeitsanträge
2.b. Beschluss über die eventuelle Nichtöffentlichkeit von Beratungspunkten
3. Einwohnerfragestunde
4. Beschluss über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 16.12.2025
5. Berichte der Ausschussvorsitzenden
6. Mitteilungen des Bürgermeisters
7. Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2023 einschließlich der Genehmigungen der Haushaltsüberschreitungen
8. Beratung und Beschlussfassung über die Legitimation des Amtes Südtondern (hier: Sachgebiet Bildung/Kultur) über die Entscheidungsbefugnis zu Änderungsanträgen zu der evangelischen Kita Risum in der Gemeinde Risum-Lindholm ab dem 01.01.2025
9. Beratung und Beschlussfassung zum Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages auf Ebene des Amtes Südtondern zur Regelung der Abrechnung von Defiziten und Überschüssen im Rahmen der Kindertagesstättenfinanzierung ab 01.01.2025
10. Beratung und Beschlussfassung über den Finanzierungsvertrag der evangelischen Kita Risum in der Gemeinde Risum-Lindholm mit der Kirchengemeinde Risum-Lindholm ab dem 01.01.2025
11. Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Entschädigungssatzung
12. Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe eines Straßennamens (Neu-

baugebiet)
13. Anfragen und Mitteilungen

1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bürgermeister Norbert Rühmann begrüßt die Erschienenen recht herzlich zur heutigen Sitzung der Gemeindevertretung Galmsbüll. Ebenfalls begrüßt er die zahlreich erschienenen Bürgerinnen und Bürger sowie Sven Mathiesen vom Amt Südtondern.
Die Gemeindevertretung ist beschlussfähig.

2. Tagesordnung
2.a. Dringlichkeitsanträge

Es werden keine Dringlichkeitsanträge bzw. Anträge auf Änderung der Tagesordnung gestellt.

2.b. Beschluss über die eventuelle Nichtöffentlichkeit von Beratungspunkten

Es erfolgt keine Beschlussfassung, alle Tagesordnungspunkte werden öffentlich beraten.

3. Einwohnerfragestunde

Gemeindevertreter Ernst-Ludwig von Schwichow spricht die Veröffentlichung der Wahlergebnisses zum Bundestag im Nordfriesland Tageblatt an. Durch die Tatsache, dass die Briefwähler aller amtsangehörigen Gemeinde beim Amt ausgewertet und das Gesamtergebnis nur hier gelistet wurde, sind die Ergebnisse der Gemeinden nicht aussagekräftig.
Er bittet um Prüfung, ob dies zukünftig anders gehandhabt werden kann.

4. Beschluss über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 16.12.2024

Die Niederschrift über die Sitzung vom 16.12.2024 ist der Gemeindevertretung zugegangen.
Es erfolgen keine Einwände.

5. Berichte der Ausschussvorsitzenden

Ernst-Ludwig von Schwichow, Vorsitzender des Bau- und Wegeausschusses, berichtet vom Bau des Kindergartens:

- Am 28.02.2025 wurde ein Dichtfest gefeiert.
- Der Bauzeitenplan wird aktuell eingehalten.
- Derzeit werden die Innenwände gestellt, so dass die KiTa Struktur schon erkennbar ist.
- Die Fertigstellung soll weiterhin bis Weihnachten erfolgen.

Seit der letzten Sitzung wurde wieder ein Baumrückschnitt durchgeführt.

Demnächst erfolgt das Abfahrten der Wirtschaftswege, damit die Schäden festgestellt werden können, die aus Mitteln der Schwarzdeckenrücklage behoben werden sollen.

Aus dem Sozial-, Kultur- und Sportausschuss berichtet die Vorsitzende Karen Petersen, dass zuletzt der Neujahresempfang organisiert und durchgeführt wurde.

Der Finanzausschuss hat am 22.01.2025 getagt. In dieser Sitzung wurde die Jahresrechnung 2023 vorberaten, die heute unter dem Tagesordnungspunkt 7 thematisiert wird.

6. Mitteilungen des Bürgermeisters

Bürgermeister Norbert Rühmann erläutert, dass im Gemeindegebiet ca. 50 Bäume gefällt werden mussten. Teilweise wurden diese von der Unteren Naturschutzbehörde als Ortsprägend eingestuft. Dies hatte zur Folge, dass eine kostenpflichtige Genehmigung zum Fällen beantragt werden musste und eine Ersatzbepflanzung zur Pflicht wurde.
Diese Ersatzbeschaffung hat Kosten in Höhe von ca. 6.200,00 € verursacht.

Der Verein Seebrise plant folgende Veranstaltungen:
- Herstellung von 40 Weihnachtssternen aus Metall und entsprechender Verzierung mit Lichterketten. Die Kosten werden auf ca. 3.000,00 € geschätzt.
- Fahrt mit ca. 70 Kindern nach Hooge, auch hier betragen die Kosten ca. 3.000,00 €.

Über eine Bezuschussung soll in der kommenden Gemeindevertretersitzung entschieden werden.

Das Glasfasernetz der Gemeinde wird zukünftig von der Fa. Nordfriesen-Glasfaser, eine Marke der net services GmbH & Co. KG., Flensburg betrieben. Hierfür ist eine Ummeldung vom bisherigen Betreiber erforderlich.
Hilfestellung erhalten die Bürger*innen in 7 Beratungsterminen, die im März und April ganztägig im Eckhof stattfinden.

Ein Abfluss in der Straße „Galmsbüllkoog“ muss gereinigt werden.

7. Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2023 einschließlich der Genehmigungen der Haushaltsüberschreitungen

Beschluss:
Es wird beschlossen,
a) die in 2023 entstandenen Haushaltsüberschreitungen in Höhe von 471.508,30 € gemäß 82 Gemeindeordnung (GO) zu genehmigen.
b) den vorgelegten und geprüften Jahresabschluss 2023 gemäß § 92 GO anzuerkennen und den entstandenen Jahresüberschuss von 1.799.537,78 € zu 538.246,79 € der allgemeinen Rücklage und zu 1.261.290,99 € der Ergebnisrücklage zuzuführen,
c) nach Buchung des Jahresergebnisses 2023 einen Betrag von 1.405.971,14 € im Jahr 2024 der Allgemeinen Rücklage zu entnehmen und der Ausgleichsrücklage zuzuführen. Der Anteil der Allgemeinen Rücklage an der Bilanzsumme beläuft sich anschließend auf 20 % und erfüllt damit die ab dem 01.01.2024 geltenden Vorschriften der GemHVO. Der Beschluss vom 25.10.2023 wird hiermit geändert.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beratung:

Der Jahresabschluss 2023 wurde von der Amtsverwaltung aufgestellt.

Die Ergebnisrechnung schließt mit einem Jahresüberschuss von 1.799.537,78 € ab. Gegenüber der Planung mit 587.200 € Überschuss bedeutet dies eine Verbesserung von 1.312.337,78 €. Die Verbesserung resultiert größtenteils aus höheren Gewerbesteuererträgen. Im Vergleich zur Planung hat die Gemeinde 3.922.907,63 € Mehrerträge aus Gewerbesteuer erhalten. Auf der anderen Seite sind 3.000.000 € Mehraufwendungen für die Zuführung der FAG-Rückstellung entstanden, um die hohe Finanzausgleichsumlage in den Folgejahren abzufedern.

Im Haushalt waren Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von 3.384.100,00 € geplant. Das Jahr 2023 schließt mit Einzahlungen in Höhe von 7.490.282,71 € ab. Die Mehreinzahlungen in Höhe von 4.106.182,71 € resultieren größtenteils aus den Mehreinzahlungen bei der Gewerbesteuer. Für Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit waren im Haushalt 2.630.600,00 € geplant. Das Ergebnis beträgt 2.503.647,41 €. Somit 126.952,59 € weniger als geplant.

Im Haushalt waren keine Einzahlungen aus Investitionstätigkeit eingeplant und es wurden auch keine vereinnahmt. Für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit waren 660.300,00 € eingeplant, tatsächlich wurden nur 240.325,98 € ausgezahlt. Hauptgrund für die große Abweichung ist, dass für die Erschließung des Baugebietes 450.000,00 € eingeplant, jedoch nur 46.277,87 € ausgezahlt wurden.

Die Finanzrechnung schließt mit einem Kassenstand am 31.12.2023 von 6.006.230,93 € ab.

Haushaltsüberschreitungen sind in Höhe von 471.508,30 € angefallen. Die größte Überschreitung ist bei der Gewerbesteuerumlage entstanden. Dort gab es eine Überschreitung in Höhe von 329.374,00 €. Des Weiteren gab es Haushaltsüberschreitungen in Höhe von 79.529,37 € für die Anschaffung des neuen Mehrzweckfahrzeugs der Feuerwehr sowie in Höhe von 28.541,19 € im Bereich der Gemeindestraßen aufgrund von höherer Unterhaltungskosten. Alle Überschreitungen sind in der beiliegenden Kontenliste aufgeführt.

Zur weiteren Erläuterung wird auf die beigefügten Unterlagen und hier insbesondere auf den Lagebericht verwiesen.

Auszug
zur Erledigung an: FB 2
zur Kenntnis an:
Info Umsatzsteuer:

---

8. Beratung und Beschlussfassung über die Legitimation des Amtes Südtondern (hier: Sachgebiet Bildung/Kultur) über die Entscheidungsbefugnis zu Änderungsanträgen zu der evangelischen Kita Risum in der Gemeinde Risum-Lindholm ab dem 01.01.2025

Beratung:
Für die Sachverhalte der Tagesordnungspunkte 8 bis 10 liegen den Gemeindevertreter*innen umfangreiche Sitzungsvorlagen vor. Diese werden vom Schriftführer gemeinsam erläutert, da die Sachverhalte der Tagesordnungspunkte in Zusammenhang stehen.
Der unter dem Tagesordnungspunkt 10 zu beratende Finanzierungsvertrag kann nicht beschlossen werden, da die Gemeinde Risum-Lindholm von ihren Angebot, zwei Kindergartenplätze für Galmsbüller Kinder zur Verfügung zu stellen, Abstand nehmen wird.

Aufgrund der Tatsache, dass die Gemeinde Galmsbüll Ende des Jahres über einen eigenen Kindergarten verfügt, muss aber nicht zwangsläufig mit der Gemeinde Risum-Lindholm neu verhandelt werden.

Eine Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt erfolgt daher nicht.

Auszug
zur Erledigung an: FB 1
zur Kenntnis an:
Info Umsatzsteuer:

---

9. Beratung und Beschlussfassung zum Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages auf Ebene des Amtes Südtondern zur Regelung der Abrechnung von Defiziten und Überschüssen im Rahmen der Kindertagesstättenfinanzierung ab 01.01.2025

Beschluss:
Die Gemeindevertretung beschließt den öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Abrechnung von Defiziten und Überschüssen im Rahmen der Kindertagesstättenfinanzierung ab dem 01.01.2025 in der vorliegenden Form abzuschließen.
Er kommt erstmals bei der Jahresabrechnung 2025 zur Anwendung.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beratung:
Mit Reform des Kindertagesförderungsgesetzes zum 01.01.2025 wurde die Struktur zum Zustandekommen der Förderbeträge für die Kitas nicht verändert. Jede Wohnortgemeinde zahlt weiterhin monatlich pro betreutem Kind eine festgelegte Pauschale in den Finanzierungstopf, die sich nach der Altersgruppe (unter oder über 3 Jahre) und der wöchentlichen Betreuungsdauer richtet. Nach Aufstockung um Landes- und Kreismittel fließen die Gelder dann gruppenbezogen über die jeweiligen Ämter an die Kita-Einrichtungen/Träger der jeweiligen Standortgemeinden. Der geplante Wechsel auf eine Auszahlung durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe, in diesem Fall der Kreis Nordfriesland, wurde nicht vollzogen.

Zur Sicherstellung der Finanzierung schließen die Standortgemeinden einrichtungsbezogene Finanzierungsvereinbarungen mit den Trägern.

Nach Vorlage des Jahresabschlusses können sich folgende Abrechnungsvarianten ergeben:

1. Die Fördermittel zuzüglich Elternbeiträgen, Spenden u. Ä. decken die Differenz zwischen den Ausgaben und den Einnahmen zu 100% (sehr unwahrscheinlich)

2. Die Fördermittel zuzüglich Elternbeiträgen, Spenden u. Ä. übertreffen die Differenz zwischen den Einnahmen und Ausgaben (Überschuss)

3. Die Fördermittel zuzüglich Elternbeiträgen, Spenden u. Ä. decken die Differenz zwischen den Einnahmen und Ausgaben nicht (Defizit)

Gemäß Kindertagesförderungsgeestz ist allein die Standortgemeinde der Einrichtung für die Deckung eines Defizites verantwortlich. Im Umkehrschluss würde ihr aber auch ein vorliegender Überschuss vollständig zustehen.

Bis zur Jahresabrechnung 2024 wurden die nicht gedeckten Kosten auf Basis eines amtsweiten Vertrages exakt unter den beteiligten Kommunen aufgeteilt. Dieser war bis zum 31.12.2024 begrenzt, so dass die Systematik mit der Jahresabrechnung 2024 ihr Ende fin-

det. Das bedeutet, dass ab der Abrechnung 2025 die Überschüsse bzw. Fehlbeträge bei den Standortgemeinden der Einrichtungen verbleiben.

Bei Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages ergeben sich folgende Effekte:
1. Ein Defizit einer Einrichtung wird gerecht auf die Wohnortgemeinden der Kinder verteilt.
2. Überschüsse fließen in die entsprechenden Wohnsitzgemeinden zurück.
3. Wohnsitzgemeinden ohne eigene Kita beteiligen sich an den “echten“ Gesamtkosten der Kita und nicht nur in Höhe des festgelegten Wohnsitzanteils.

Auszug
zur Erledigung an: FB 1
zur Kenntnis an:
Info Umsatzsteuer:

---

10. Beratung und Beschlussfassung über den Finanzierungsvertrag der evangelischen Kita Risum in der Gemeinde Risum-Lindholm mit der Kirchengemeinde Risum-Lindholm ab dem 01.01.2025

Beratung:
Der Sachverhalt wurde unter dem Tagesordnungspunkt 8 erläutert.
Eine Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt erfolgt nicht.

Auszug
zur Erledigung an: FB 1
zur Kenntnis an:
Info Umsatzsteuer:

---

11. Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Entschädigungssatzung

---

Beschluss:
Die Neufassung der Entschädigungssatzung (Anlage 1) wird beschlossen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beratung:
Aufgrund der Einführung des Ratsinformationssystem (RIS) muss die Entschädigungssatzung neu gefasst werden, da die Gemeindevertreter*innen und bürgerlichen Mitglieder einen Anspruch auf eine Entschädigung für die Nutzung ihrer privaten Endgeräte haben.

Daneben erhalten auch die bürgerlichen Mitglieder zukünftig für die Teilnahme an Gemeindevertretersitzungen eine Entschädigung.

Auszug
zur Erledigung an: BAD
zur Kenntnis an:
Info Umsatzsteuer:

---

12. Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe eines Straßennamens (Neubaugebiet)

Beschluss:
Die Straße im Neubaugebiet (B-Plan Nr. 9) wird „Bendixham“ genannt.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beratung:
Auf dem Neujahresempfang wurden die Bürger*innen gebeten, Vorschläge für den Straßennamen im neuem Baugebiet einzureichen.
Nach kurzer Beratung einigt sich die Gemeindevertretung auf den Namen „Bendixham“ für das neue Baugebiet.

Auszug
zur Erledigung an: FB 3
zur Kenntnis an:
Info Umsatzsteuer:

13. Anfragen und Mitteilungen

Die Gemeinde erhält ca. 281.000,00 € Entschädigung gem. § 6 EEG von den Windkraftanlagen aus der Gemeinde.

Die PV-Anlage auf dem Landjugendheim wurde ins Marktstammregister eingetragen.
Schwierigkeiten gibt es dagegen bei der Eintragung in Transparenzregister für Stiftungen und Vereine.

In einer Fraktionsrunde wurde über weitere Zuschüsse und Vergünstigungen für die Galmsbüller Bürger*innen beraten, z.B.:
- Senkung der Grundsteuer B auf 0%
- Zuschüsse für den Erwerb von Batteriespeicher
- Unterstützung des Heinrichshofes
- Einkaufsgutscheinen für Senioren
- Kostenübernahme des Standartanschlusses ans Breitbandnetz
- Monatliches Koogskindergeld
- Zuschuss für eine Windkraftbeteiligung

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt Bürgermeister Norbert Rühmann um 20:35 Uhr die öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung mit einem Dank für die Mitarbeit.

Bürgermeister | Schriftführer

Anlage zu TOP 11 ist der Niederschrift in digitaler Form beigefügt.

Satzung
der Gemeinde Galmsbüll – Kreis Nordfriesland
über die Entschädigung ihrer Ehrenbeamten
und ihrer ehrenamtlich Tätigen
(Entschädigungssatzung)

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der Landesverordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Kreisen, Ämtern sowie der bei den Zweckverbänden tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern (EntschVO) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 17.03.2025 folgende Entschädigungssatzung für die Gemeinde Galmsbüll erlassen:

§ 1

Bürgermeisterin oder Bürgermeister

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung. Daneben erhält die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister monatlich

- eine Reisekostenpauschale für Fahrten innerhalb des Kreises Nordfriesland (Festlandteil) in Höhe von 100,00 €,
- eine Entschädigung für die Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke, zur Abgeltung der zusätzlichen Aufwendungen für dessen Heizung, Beleuchtung und Reinigung in Höhe von 35,00 € und
- eine Telefonkostenpauschale in Höhe von 60,00 €.

(2) Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, 1/30 der auf 80% reduzierten monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht übersteigen.

§ 2

Entschädigung der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie der Ausschussmitglieder

(1) Die Gemeindevertreter*innen sowie die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse (bürgerliche Mitglieder) erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, an Sitzungen der Ausschüsse und an Sitzungen der Fraktionen, denen sie angehören, sowie für sonstige Tätigkeiten für die Gemeinde, die im Auftrag der Gemeindevertretung bzw. der Ausschüsse ausgeübt werden, ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
(2) Die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie die bürgerlichen Mitglieder erhalten für die Nutzung digitaler Endgeräte im Rahmen des RIS-Verfahrens einen jährlichen Zuschuss durch die Gemeinde in Höhe von 100,00 Euro.
(3) Die Gemeindevertreter/innen erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, denen sie nicht angehören, ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

(4) Ausschussvorsitzende und bei deren Verhinderung deren Vertretende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein doppeltes Sitzungsgeld.

(5) Ehrenbeamte/innen, ehrenamtlich tätigen Bürgern/innen, Gemeindevertreter/innen, den nicht der Gemeindevertretung angehörigen Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeiter auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstausfall auf Antrag eine Verdienstausfallentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausfalls nach billigem Ermessen festgesetzt wird.
Der Höchstbetrag der Verdienstausfallentschädigung je Stunde beträgt 20,00 €.

(6) Ehrenbeamte/innen, ehrenamtlich tätige Bürger/innen, Gemeindevertreter/innen, die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder und stellvertretende Mitglieder von Ausschüssen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Std. je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 10,00 €.
Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

(7) Ehrenbeamte/innen, ehrenamtlich tätige Bürger/innen, Gemeindevertreter/innen, die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder und stellvertretende Mitglieder von Ausschüssen werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder pflegebedürftiger Familienangehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstausfallentschädigung nach Abs. 6 oder eine Entschädigung nach Abs. 7 gewährt wird.

(8) Ehrenbeamte/innen, ehrenamtlich tätige Bürger/innen, Gemeindevertreter/innen, die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder und stellvertretende Mitglieder von Ausschüssen ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach Reisekostenstufe B zu gewähren.
Fahrkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. **Dies gilt nicht für Fahrten innerhalb des Bereichs des Amtes Südtondern.** Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 Bundesreisekostengesetz.

§ 3

Entschädigung der Wehrführungen und Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Gemeindewehrführerin der der Gemeindewehrführer und ihre oder seine Stellvertreter/in sowie die Ortswehrführer/innen und seine/Ihre Stellvertreter/innen erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung freiwilliger Feuerwehren – EntschVOfF – und die Gerätewarte nach den Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren – EntschRichtl-fF – folgende Entschädigungen (Aufwandsentschädigung und Kleidergeld):

- Gemeindewehrführerin/Gemeindewehrführer
  Aufwandsentschädigung (monatlich): in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung
  Kleidergeld (monatlich): den in der Verordnung festgelegten Höchstsatz
  Kostenpauschale (jährlich): 160,00 €

- Stellvertretende/r Gemeindewehrführerin/Gemeindewehrführer
  Aufwandsentschädigung (monatlich): in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung
  Kleidergeld (monatlich): den in der Verordnung festgelegten Höchstsatz

(2) Die Gerätewarte erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung freiwilliger Feuerwehren – EntschVOfF – eine Entschädigung für die Wartung und Pflege der 19.03.2025

§ 4

Inkrafttreten

Die Entschädigungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 05.10.2016 außer Kraft.
Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Galmsbüll, den 17.03.2025

Gemeinde Galmsbüll
Der Bürgermeister

Amt Südtondern
- Der Amtsdirektor -

Sachbearbeiter/in: Jannik Nissen
Az.: 025.123; 902.51; 025.122
Vorlage Nr.: **12**
Datum: 07.01.2025

Sitzungsvorlage

Gremium	Datum	Status	TOP
12 - Finanzausschuss Galmsbüll	22.01.2025	öffentlich	6.
12 - Gemeindevertretung Galmsbüll	17.03.2025	öffentlich	7.

Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2023 einschließlich der Genehmigungen der Haushaltsüberschreitungen

Beschlussvorschlag:

Es wird die Empfehlung an die Gemeindevertretung beschlossen,

a) die in 2023 entstandenen Haushaltsüberschreitungen in Höhe von 471.508,30 € gemäß 82 Gemeindeordnung (GO) zu genehmigen.

b) den vorgelegten und geprüften Jahresabschluss 2023 gemäß § 92 GO anzuerkennen und den entstandenen Jahresüberschuss von 1.799.537,78 € zu 538.246,79 € der allgemeinen Rücklage und zu 1.261.290,99 € der Ergebnisrücklage zuzuführen,

c) nach Buchung des Jahresergebnisses 2023 einen Betrag von 1.405.971,14 € im Jahr 2024 der Allgemeinen Rücklage zu entnehmen und der Ausgleichsrücklage zuzuführen. Der Anteil der Allgemeinen Rücklage an der Bilanzsumme beläuft sich anschließend auf 20 % und erfüllt damit die ab dem 01.01.2024 geltenden Vorschriften der GemHVO. Der Beschluss vom 25.10.2023 wird hiermit geändert.

Auswirkung/en:

☐ im Rahmen des Haushalts ☐ keine finanzielle Auswirkung ☐ umsatzsteuerrelevant
☐ über- oder außerplanmäßige Aufwendung/Auszahlung - Produktsachkonto:
☐ Kinder- und Jugendbeteiligung - § 47 f GO

<u>Sachverhalt:</u>

Der Jahresabschluss 2023 wurde von der Amtsverwaltung aufgestellt.

Die Ergebnisrechnung schließt mit einem Jahresüberschuss von 1.799.537,78 € ab. Gegenüber der Planung mit 587.200 € Überschuss bedeutet dies eine Verbesserung von 1.312.337,78 €. Die Verbesserung resultiert größtenteils aus höheren Gewerbesteuererträgen. Im Vergleich zur Planung hat die Gemeinde 3.922.907,63 € Mehrerträge aus Gewerbesteuer erhalten. Auf der anderen Seite sind 3.000.000 € Mehraufwendungen für die Zuführung der FAG-Rückstellung entstanden, um die hohe Finanzausgleichsumlage in den Folgejahren abzufedern.

Im Haushalt waren Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von 3.384.100,00 € geplant. Das Jahr 2023 schließt mit Einzahlungen in Höhe von 7.490.282,71 € ab. Die Mehreinzahlungen in Höhe von 4.106.182,71 € resultieren größtenteils aus den Mehreinzahlungen bei der Gewerbesteuer. Für Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit waren im Haushalt 2.630.600,00 € geplant. Das Ergebnis beträgt 2.503.647,41 €. Somit 126.952,59 € weniger als geplant.

Im Haushalt waren keine Einzahlungen aus Investitionstätigkeit eingeplant und es wurden auch keine vereinnahmt. Für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit waren 660.300,00 € eingeplant, tatsächlich wurden nur 240.325,98 € ausgezahlt. Hauptgrund für die große Abweichung ist, dass für die Erschließung des Baugebietes 450.000,00 € eingeplant, jedoch nur 46.277,87 € ausgezahlt wurden.

Die Finanzrechnung schließt mit einem Kassenstand am 31.12.2023 von 6.006.230,93 € ab.

Haushaltsüberschreitungen sind in Höhe von 471.508,30 € angefallen. Die größte Überschreitung ist bei der Gewerbesteuerumlage entstanden. Dort gab es eine Überschreitung in Höhe von 329.374,00 €. Des Weiteren gab es Haushaltsüberschreitungen in Höhe von 79.529,37 € für die Anschaffung des neuen Mehrzweckfahrzeugs der Feuerwehr sowie in Höhe von 28.541,19 € im Bereich der Gemeindestraßen aufgrund von höherer Unterhaltungskosten. Alle Überschreitungen sind in der beiliegenden Kontenliste aufgeführt.

Zur weiteren Erläuterung wird auf die beigefügten Unterlagen und hier insbesondere auf den Lagebericht verwiesen.

i.A. Jannik Nissen

Amtsdirektor zur Kenntnis: zur Kenntnis genommen! Elektr. unterschrieben.

Jahresabschluss 2023

Ergebnisrechnung

	Plan 2023	Ist 2023	Differenz
Erträge	3.477.000,00 €	7.743.410,36 €	4.266.410,36 €
Aufwendungen	2.989.800,00 €	5.943.872,58 €	2.954.072,58 €
Ergebnissaldo	487.200,00 €	**1.799.537,78 €**	1.312.337,78 €

Einnahmeschwerpunkte

	Plan 2023	Ist 2023	Differenz
Gewerbesteuer	2.400.000,00 €	**6.322.907,63 €**	3.922.907,63 €
Einkommensteuer	387.000,00 €	**395.171,00 €**	8.171,00 €
Umsatzsteuer	106.100,00 €	**105.926,00 €**	- 174,00 €
Allg. Schlüsselzuweisungen	253.500,00 €	**277.668,00 €**	24.168,00 €
Mieten und Pachten	68.300,00 €	**94.210,45 €**	25.910,45 €

Ausgabeschwerpunkte

- Kindergartenkosten: 146.507,05 €
  - Abschreibungen 2.400 €
  - Erstattungen an das Land 137.258,61 € (Wohnsitzanteile)
  - Erstattungen an übrige Bereiche 6.848,44 €

- Brandschutz: 66.661,35 €
  - Abschreibungen 24.258,70 €
  - Dienst- und Schutzkleidung 7.735,64 €
  - Aus- und Fortbildung 5.437,83 €

- Schulkostenbeiträge:
  - Grundschule 57.683,97 €
  - Gemeinschaftsschule 30.945,28 €
  - Gymnasium 34.026,18 €
  - Förderschüler 2.800,73 €

Ausgabeschwerpunkte

- Landjugendheim: 46.745,96 €
  - Unterhaltung 7.022,66 €
  - Bewirtschaftung (u. a. Reinigung, Heizung) 17.415,46 €
  - Abschreibungen 11.952,51 €

- Jugendarbeit: 29.399,19 €
  - Zuschuss Ulrike-Jessen-Stiftung 10.000 €
  - Begrüßungsgelder i. H. v. 1.000 € je Kind
  - Kinderzuschüsse i. H. v. 100 € je Kind
  - Zuschüsse Jugendfreizeiten i. H. v. 10 € je Kind

Ausgabeschwerpunkte

- Breitband: 124.139,48 €
  - Abschreibungen 118.298,31 €

- Gemeindewege: 311.253,80 €
  - Unterhaltung 98.964,01 €
  - Abschreibungen 167.712,61 €
  - Schwarzdecken 35.949,81 €

- Eckhof: 26.672,17 €
  - Bewirtschaftung 5.647,17 €
  - Abschreibungen 19.462,12 €

- Zuführung zur FAG-Rückstellung: 3.000.000,00 €

Ausgabeschwerpunkte

Umlagen:

	Ist 2022	Plan 2023	Ist 2023	Differenz
FAG-Umlage	1.346.508,00 €	405.500,00 €	**396.480,00 €**	- 9.020,00 €
Kreisumlage	950.916,00 €	573.200,00 €	**583.044,00 €**	9.844,00 €
Amtsumlage	410.581,00 €	285.600,00 €	**288.631,00 €**	3.031,00 €
Gewerbesteuerumlage	167.146,00 €	210.000,00 €	**539.374,00 €**	329.374,00 €

Liquide Mittel

Finanzrechnung

Gesamteinzahlungen:	7.527.673,70 €
Gesamtauszahlungen:	2.779.923,20 €
Gesamtergebnis:	4.747.750,50 €
Kassenstand 31.12.2023:	6.006.230,93 €

Investitionen 2023

Auszahlungen

• Anschaffungen Feuerwehr (u. a. 1. Abschlag Mehrzweckfahrzeug, Nebellöschset, Schutzkleidung)	52.451,77 €
• Anschaffungen Landjugendheim (Beamer, Partybox)	2.145,59 €
• Förderung Reetdachsanierungen (12 Gebäude)	123.498,24 €
• Objekt-Planung B-Plan 9	46.277,87 €
• Erneuerung Durchlass Süderster Weg	12.143,93 €
• Sanierung Spielplatz	3.808,58 €
• **Summe**	**240.325,98 €**

Bilanz 2023

Aktiva:

Anlagevermögen: (Mehrung durch Investitionen, Minderung durch gebuchte Abschreibungen, Verkauf Grundstücke)	7.622.456,98 €
Umlaufvermögen: Inkl. Liquide Mittel (6.006.230,93 €)	6.070.584,02 €
Aktive Rechnungsabgrenzung: (Investitionskostenzuschüsse)	366.670,41 €
Summe Aktiva	**14.059.711,41 €**

Bilanz 2023

Passiva:

Eigenkapital:	9.269.504,92 €
• Allgemeine Rücklage	3.679.666,63 €
• Ergebnisrücklage	3.790.300,51 €
• Jahresergebnis	1.799.537,78 €
Sonderposten: (u.a. Auflösung Erschließungsbeiträge, Auflösung Zuweisungen)	1.599.442,00€
Rückstellungen:	3.000.000,00 €
Verbindlichkeiten:	190.707,51 €
Passive Rechnungsabgrenzung:	56,98 €
Summe Passiva	**14.059.711,41 €**

Haushaltsüberschreitungen

Oberflächenwasser (höhere Unterhaltungskosten, u. a. abgesackte Schachtdeckel)	8.137,62 €
Gemeindestraßen (höherer Unterhaltungskosten, u. a. Schwarzdeckenunterhaltung der Gemeindeverbindungswege)	28.541,19 €
Steuern, allg. Zuweisungen (höhere Gewerbesteuerumlage)	331.093,87 €
Brandschutz investiv (u. a. neues Mehrzweckfahrzeug)	79.529,37 €
	471.508,30 €

*Auflistung der größeren Abweichungen – nicht abschließend!

FAZIT

- Die Ergebnisrechnung, vergleichbar mit der Gewinn- und Verlustrechnung in der Privatwirtschaft, weist einen Jahresüberschuss von 1.799.537,78 € aus, welcher das Eigenkapital erhöht.

- Die Gemeinde hat im Jahr 2023 hohe Gewerbesteuererträge erzielt. Dies ist auch der Hauptgrund des hohen Jahresüberschusses. Aufgrund der hohen Erträge steigt die Finanzkraft der Gemeinde. Dementsprechend werden in den Folgejahren die Umlagen steigen.

- Der Planansatz für Finanzausgleichsumlage erhöht sich der Ansatz auf 1.353.100 € im Haushaltsjahr 2024.

- Die Gemeinde hat zum 31.12.2023 einen positiven Kassenstand von 6.006.230,93 €.

Amt Südtondern
- Der Amtsdirektor -

Sachbearbeiter/in: Jana Petersen
Az.: 462.00; 025.122
Vorlage Nr.: **12**
Datum: 03.03.2025

Sitzungsvorlage

Gremium	Datum	Status	TOP
12 - Gemeindevertretung Galmsbüll	17.03.2025	öffentlich	8.

Beratung und Beschlussfassung über die Legitimation des Amtes Südtondern (hier: Sachgebiet Bildung/Kultur) über die Entscheidungsbefugnis zu Änderungsanträgen zu der evangelischen Kita Risum in der Gemeinde Risum-Lindholm ab dem 01.01.2025

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, die Mitarbeiter des Amtes Südtondern (Sachgebiet Bildung/Kultur) mit Prokura für die folgenden Änderungen der Kita-Struktur auszustatten:

1. Veränderung von Gruppenöffnungszeiten
2. Veränderung von Gruppenarten
3. Veränderung von Gruppengrößen
4. Neuanlage von Gruppen
5. Schließung von Gruppen

In jedem Fall erfolgt eine nachgelagerte Information an den/die Bürgermeister/in.

Auswirkung/en:

☒ im Rahmen des Haushalts ☐ keine finanzielle Auswirkung ☐ umsatzsteuerrelevant
☐ über- oder außerplanmäßige Aufwendung/Auszahlung - Produktsachkonto:
☐ Kinder- und Jugendbeteiligung - § 47 f GO

<u>Sachverhalt:</u>

Für die Auszahlung von Fördermitteln ist gem. §10 Kindertagesförderungsgesetz (KitaG) die Aufnahme der Gruppen einer Kindertageseinrichtung in den Bedarfsplan erforderlich. Hier wird das erforderliche Angebot für die nächsten Kindergartenjahre festgeschrieben. Besteht zwischen Standortgemeinde und Einrichtungsträger eine Finanzierungsvereinbarung, ist seitens des Trägers mit der Standortgemeinde bezüglich Änderungsanträgen ein Einvernehmen herzustellen. Nur nach Vorlage des Einvernehmens erfolgen die Änderungen durch den örtlichen Träger (Kreis NF).

Die Standortgemeinden entscheiden per Legitimation der/des Bürgermeisters oder mit Beteiligung der Gemeindevertretung/Stadtvertretung/Gemeindeversammlung.
Das bedeutet, dass immer eine gewisse Vorlaufzeit benötigt wird und keine kurzfristige Umsetzung möglich ist.
Um zukünftig flexibel reagieren zu können, wird folgendes Vorgehen vorgeschlagen:

Die Gemeinden ermächtigen das Amt Südtondern bzw. das Sachgebiet Bildung/Kultur bestimmten Änderungsanträgen ohne umfangreiche Beteiligung der gemeindlichen Gremien zuzustimmen bzw. diese abzulehnen. Eine nachgelagerte Information erfolgt in jedem Fall.

Dazu gehören:
1. Veränderung von Gruppenöffnungszeiten
2. Veränderung von Gruppenarten
3. Veränderung von Gruppengrößen

Die Einrichtung von neuen Gruppen und Gruppenschließungen können ebenso vom Amt beurteilt und bestätigt werden oder den Weg über die Gremien nehmen.

i.A. gez. Jana Petersen

Amtsdirektor zur Kenntnis: zur Kenntnis genommen! Elektr. unterschrieben.

Amt Südtondern
- Der Amtsdirektor -

Sachbearbeiter/in: Jana Petersen
Az.: 462.00; 025.122
Vorlage Nr.: **12**
Datum: 03.03.2025

Sitzungsvorlage

Gremium	Datum	Status	TOP
12 - Gemeindevertretung Galmsbüll	17.03.2025	öffentlich	9.

Beratung und Beschlussfassung zum Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages auf Ebene des Amtes Südtondern zur Regelung der Abrechnung von Defiziten und Überschüssen im Rahmen der Kindertagesstättenfinanzierung ab 01.01.2025

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt den öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Abrechnung von Defiziten und Überschüssen im Rahmen der Kindertagesstättenfinanzierung ab dem 01.01.2025 in der vorliegenden Form abzuschließen.
Er kommt erstmals bei der Jahresabrechnung 2025 zur Anwendung.

Auswirkung/en:

☒ im Rahmen des Haushalts ☐ keine finanzielle Auswirkung
☐ über- oder außerplanmäßige Aufwendung/Auszahlung - Produktsachkonto:
☐ Kinder- und Jugendbeteiligung - § 47 f GO

Sachverhalt:

Mit Reform des Kindertagesförderungsgesetzes zum 01.01.2025 wurde die Struktur zum Zustandekommen der Förderbeträge für die Kitas nicht verändert. Jede Wohnortgemeinde zahlt weiterhin monatlich pro betreutem Kind eine festgelegte Pauschale in den Finanzierungstopf, die sich nach der Altersgruppe (unter oder über 3 Jahre) und der wöchentlichen Betreuungsdauer richtet. Nach Aufstockung um Landes- und Kreismittel fließen die Gelder dann gruppenbezogen über die jeweiligen Ämter an die Kita-Einrichtungen/Träger der jeweiligen Standortgemeinden. Der geplante Wechsel auf eine Auszahlung durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe, in diesem Fall der Kreis Nordfriesland, wurde nicht vollzogen.

Zur Sicherstellung der Finanzierung schließen die Standortgemeinden einrichtungsbezogene Finanzierungsvereinbarungen mit den Trägern.

Nach Vorlage des Jahresabschlusses können sich folgende Abrechnungsvarianten ergeben:

1. Die Fördermittel zuzüglich Elternbeiträgen, Spenden u.Ä. decken die Differenz zwischen den Ausgaben und den Einnahmen zu 100% (sehr unwahrscheinlich)

2. Die Fördermittel zuzüglich Elternbeiträgen, Spenden u.Ä. übertreffen die Differenz zwischen den Einnahmen und Ausgaben (Überschuss)

3. Die Fördermittel zuzüglich Elternbeiträgen, Spenden u.Ä. decken die Differenz zwischen den Einnahmen und Ausgaben nicht (Defizit)

Gemäß Kindertagesförderungsgesetz ist allein die Standortgemeinde der Einrichtung für die Deckung eines Defizites verantwortlich. Im Umkehrschluss würde ihr aber auch ein vorliegender Überschuss vollständig zustehen.

Bis zur Jahresabrechnung 2024 wurden die nicht gedeckten Kosten auf Basis eines amtsweiten Vertrages exakt unter den beteiligten Kommunen aufgeteilt. Dieser war bis zum 31.12.2024 begrenzt, so dass die Systematik mit der Jahresabrechnung 2024 ihr Ende findet. Das bedeutet, dass ab der Abrechnung 2025 die Überschüsse bzw. Fehlbeträge – wie bereits erwähnt – bei den Standortgemeinden der Einrichtungen verbleiben.
Eine Gegenüberstellung der Abrechnungsbeträge unter Anwendung des Vertrages und ohne diesen ist als Anlage beigefügt.

Bei Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages ergeben sich folgende Effekte:
1. Ein Defizit einer Einrichtung wird gerecht auf die Wohnortgemeinden der Kinder verteilt.
2. Überschüsse fließen in die entsprechenden Wohnsitzgemeinden zurück.
3. Wohnsitzgemeinden ohne eigene Kita beteiligen sich an den “echten“ Gesamtkosten der Kita und nicht nur in Höhe des festgelegten Wohnsitzanteils.

Ausnahmen bilden Kinder aus dem Amtsgebiet, die außerhalb der Amtsgrenze betreut werden. Die jeweilige Kita-Standortgemeinde hat keinen Anspruch auf Ausgleich der Mehrkosten bzw. die Wohnortgemeinde keinen Anspruch auf eventuelle Überschüsse.
Analog müssen Mehrkosten bzw. Überschüsse von Kindern aus amtsfremden Gemeinden über die Standortgemeinde der Kita abgedeckt werden.

Der Entwurf des Vertrages ab 01.01.2025 ist als Anlage beigefügt.

i.A. gez. Jana Petersen

Amtsdirektor zur Kenntnis: zur Kenntnis genommen! Elektr. unterschrieben.

Öffentlich-rechtlicher Vertrag zum Ausgleich von Defiziten und Aufteilung von Überschüssen im Rahmen der Kita-Finanzierung im Amtsgebiet Südtondern ab 01.01.2025

zwischen den **Gemeinden**

Achtrup,	vertreten durch	den Bürgermeister	Norbert Nielsen,
Aventoft,	vertreten durch	die Bürgermeisterin	Jeanette Sönnichsen,
Bosbüll,	vertreten durch	den Bürgermeister	Ingo Böhm,
Braderup,	vertreten durch	den Bürgermeister	Ole Voges,
Bramstedtlund,	vertreten durch	die Bürgermeisterin	Rosemarie Lorenzen,
Dagebüll,	vertreten durch	den Bürgermeister	Kurt Hinrichsen,
Ellhöft,	vertreten durch	den Bürgermeister	Jörg Thomsen,
Emmelsbüll-Horsbüll,	vertreten durch	den Bürgermeister	Hans-Harro Nissen,
Enge-Sande,	vertreten durch	den Bürgermeister	Carsten Peter Thomsen,
Friedrich-Wilhelm-Lübke-Koog,	vertreten durch	den Bürgermeister	Christian Nissen,
Galmsbüll,	vertreten durch	den Bürgermeister	Norbert Rühmann,
Holm,	vertreten durch	den Bürgermeisterin	Ruth Lassen,
Humptrup,	vertreten durch	den Bürgermeister	Bernhard Godbersen,
Karlum,	vertreten durch	den Bürgermeister	Werner Richardsen,
Klanxbüll,	vertreten durch	den Bürgermeister	Sascha Lewi,
Klixbüll,	vertreten durch	den Bürgermeister	Rolf Friedrichsen,
Ladelund,	vertreten durch	den Bürgermeister	Lutz Martensen,
Leck,	vertreten durch	den Bürgermeister	Andreas Deidert,
Lexgaard,	vertreten durch	die Bürgermeisterin	Sandra Lorenzen,
Neukirchen	vertreten durch	den Bürgermeister	Jörg Hansen,
Niebüll,	vertreten durch	den Bürgermeister	Thomas Uerschels,
Risum-Lindholm,	vertreten durch	den Bürgermeister	Hans Bruhn,
Rodenäs,	vertreten durch	den Bürgermeister	Jörg Nissen,
Sprakebüll,	vertreten durch	den Bürgermeister	Jürgen Hansen,
Stadum,	vertreten durch	den Bürgermeister	Bernhard Rensink,
Stedesand,	vertreten durch	den Bürgermeister	Stephan Koth,
Süderlügum,	vertreten durch	den Bürgermeister	Stefan Sendler,
Tinningstedt,	vertreten durch	den Bürgermeisterin	Petra Schröder,
Uphusum,	vertreten durch	den Bürgermeister	Dieter Jendrziak,
Westre,	vertreten durch	den Bürgermeister	Jörg Andresen,

und

dem **Amt Südtondern**, vertreten durch den stellvertretenden Amtsdirektor Andreas Deidert.

Präambel

Zur Sicherstellung einer gerechten Kostenverteilung zwischen den Gemeinden des Amtes Südtondern wird der nachstehend verfasste öffentlich-rechtliche Vertrag zum Ausgleich von Defiziten und Aufteilung von Überschüssen mit den Gemeinden innerhalb des Amtsgebietes des Amtes Südtondern geschlossen.

§ 1
Gegenstand des Vertrages

(1) Die monatlich von den Wohnsitzgemeinden zu zahlenden, festgelegten Wohnsitzanteile pro Kind bilden neben Landes- und Kreismitteln eine Säule der Kita-Finanzierung. Die daraus resultierende Förderung wird gruppenbezogen vergeben. Dazu kommen die Elternbeiträge, die die Träger direkt erhalten. Reichen diese Mittel zur Deckung der Ausgaben nicht aus, entsteht ein Defizit, welches laut Gesetz durch die Standortgemeinde finanziert werden muss. Analog verhält es sich mit Überschüssen. Diese stehen in voller Höhe der Standortgemeinde zu.

Die Leistungen der Kita nehmen alle dort betreuten Kinder unabhängig vom Wohnort in Anspruch. Um eine transparente Kostenverteilung vornehmen zu können, ist es erforderlich, entstehende Defizite bzw. mögliche Überschüsse anhand der tatsächlichen Nutzung auf die verschiedenen Wohnortgemeinden aufzuteilen.

Die Gemeinden ermächtigen das Amt Südtondern, im Zuge der jeweiligen Jahresabrechnung der Kindertagesstätten, die über die Förderung hinausgehenden Defizite bzw. Überschüsse unter Einbeziehung der Jahresbelegungslisten zu ermitteln und diese hausintern zu verrechnen.

(2) Die Zuordnung der Kinder erfolgt anhand der Meldedaten für das jeweilige Abrechnungsjahr.

§ 2
Anwendungsbereich

Der Vertrag bezieht sich auf die Abrechnung der Kindertageseinrichtungen, die sich im Amtsgebiet Südtondern befinden. Die Gemeinden Achtrup, Aventoft, Bosbüll, Braderup, Bramstedtlund, Dagebüll, Ellhöft, Emmelsbüll-Horsbüll, Enge-Sande, Friedrich-Wilhelm-Lübke-Koog, Galmsbüll, Holm, Humptrup, Karlum, Klanxbüll, Klixbüll, Ladelund, Leck, Lexgaard, Neukirchen, Risum-Lindholm, Rodenäs, Sprakebüll, Stadum, Stedesand, Süderlügum, Tinningstedt, Uphusum, Westre und die Stadt Niebüll bilden den Abrechnungskreis.

§ 3
Abrechnungsmodus

(1) Abrechnungszeitraum für die Verteilung der Defizite bzw. Überschüsse ist das Kalenderjahr. Die Abrechnung erfolgt einrichtungsbezogen.

(2) Die gemäß Finanzierungsvertrag zur Abrechnung verpflichteten Träger übersenden im Frühjahr des Folgejahres ihre Jahresabrechnung der einzelnen Kitas inklusive der Belegungslisten.

(3) Ein Defizit entsteht, wenn die vom Kreis Nordfriesland als örtlichen Träger der Jugendhilfe ausgezahlten Fördermittel, zuzüglich der vom Träger eingenommenen Elternbeiträge, pro Einrichtung nicht zur Deckung der Ausgaben ausreichen. Analog dazu entsteht ein Überschuss, wenn die Fördermittel und Elternbeiträge über den geleisteten Ausgaben liegen.

(3) Das Amt Südtondern ermittelt die Belegung der Kitas halbmonatsgenau bezogen auf die Wohnsitzgemeinden der Kinder. Das Defizit bzw. der Überschuss wird dann anteilig der Gesamtbelegung auf die Wohnsitzgemeinden verteilt und intern verrechnet.

§ 4
Sonderfälle

(1) Für Kinder, die ihren Wohnsitz außerhalb des Amtsgebietes haben, übernimmt die jeweilige Standortgemeinde die Kosten, die sich aus der anteiligen Defizitberechnung ergeben. Die anteiligen Überschüsse stehen ebenfalls der Standortgemeinde zu.

(2) Für Kinder, die im Amt Südtondern ihren Wohnsitz haben, jedoch außerhalb des Amtsgebietes betreut werden, ergibt sich aus dem KiTaG keine Verpflichtung zum Ausgleich von Defiziten gegenüber den dortigen Standortgemeinden. Ebenso kann kein Anspruch auf die Erstattung von Überschüssen abgeleitet werden.

§ 5
Bekanntmachung

(1) Dieser Vertrag ist von allen Beteiligten öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung erfolgt gemäß Hauptsatzung für die Stadt Niebüll und das Amt Südtondern durch Veröffentlichung im Internet und für die übrigen Gemeinden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Vertragspartner.

(2) Die Auslegungsfrist beträgt 1 Woche, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 6
Änderung des Vertrags

Änderungen des Vertrages können nur mit Zustimmung sämtlicher Vertragspartner vorgenommen werden.

§ 7
Laufzeit/Kündigung/Aufhebung des Vertrages

(1) Die vorliegende öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Eine ordentliche Kündigung kann nur bis zum 31.01. eines jeden Kalenderjahres mit Wirkung zum 31.12. desselben Kalenderjahres erfolgen.

(3) Das für die Vertragsparteien im Einzelfall bestehende Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Gesetz ein gänzlich abweichendes Finanzierungsmodell vorschreibt und dadurch der Regelungsinhalt dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung obsolet wird.

(4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(5) Kündigt auch nur eine der Vertragsparteien diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung, so entfaltet diese für den gesamten Vertragsverbund keine Wirkung mehr. In einem solchen Falle greifen automatisch die Regelungen des KiTaG.

§ 8
Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages aus materiellen oder formellen Gründen rechtsunwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung in rechtlich zulässiger Weise eine Neuregelung zu treffen, die dem beabsichtigten rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für Vertragslücken.

§ 9
Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.

Niebüll, den XX.XX.XXXX

Für die **Gemeinden** und für das **Amt Südtondern**

Achtrup	Bürgermeister Norbert Nielsen
Aventoft	Bürgermeisterin Jeanette Sönnichsen
Bosbüll	Bürgermeister Ingo Böhm
Braderup	Bürgermeister Ole Voges
Bramstedtlund	Bürgermeisterin Rosemarie Lorenzen

Dagebüll

Bürgermeister Kurt Hinrichsen

Ellhöft

Bürgermeister Jörg Thomsen

Emmelsbüll-Horsbüll

Bürgermeister Hans-Harro Nissen

Enge-Sande

Bürgermeister Carsten Peter Thomsen

Friedrich-Wilhelm-Lübke-Koog

Bürgermeister Christian Nissen

Galmsbüll

Bürgermeister Norbert Rühmann

Holm

Bürgermeisterin Ruth Lassen

Humptrup

Bürgermeister Bernhard Godbersen

Karlum

Bürgermeister Werner Richardsen

Klanxbüll

Bürgermeister Sascha Lewi

Klixbüll

Bürgermeister Rolf Friedrichsen

Ladelund

Bürgermeister Lutz Martensen

Leck

Bürgermeister Andreas Deidert

Lexgaard

Bürgermeister Sandra Lorenzen

Neukirchen

Bürgermeister Jörg Hansen

Niebüll

Bürgermeister Thomas Uerschels

Risum-Lindholm

Bürgermeister Hans Bruhn

Rodenäs

Bürgermeister Jörg Nissen

Sprakebüll	Bürgermeister Jürgen Hansen
Stadum	Bürgermeister Bernhard Rensink
Stedesand	Bürgermeister Stephan Koth
Süderlügum	Bürgermeister Stefan Sendler
Tinningstedt	Bürgermeisterin Petra Schröder
Uphusum	Bürgermeister Dieter Jendrziak
Westre	Bürgermeister Jörg Andresen
Amt Südtondern	Amtsdirektor Dr. Wolfgang Sappert

- Auswertung der Jahre 2021 bis 2023

	2021				2022				2023		
Gemeinde	**ohne Vertrag**	**mit Vertrag**	**Auswirkung**		**ohne Vertrag**	**mit Vertrag**	**Auswirkung**		**ohne Vertrag**	**mit Vertrag**	**Auswirkung**
Achtrup	77.831,71 €	42.523,54 €	- 35.308,17 €		36.003,23 €	10.737,06 €	- 25.266,17 €		93.145,46 €	65.794,99 €	- 27.350,47 €
Aventoft	- 28.185,43 €	- 9.085,03 €	19.100,40 €		- 43.042,53 €	- 16.285,63 €	26.756,90 €		- 41.287,07 €	- 14.507,16 €	26.779,91 €
Bosbüll	- €	16.495,56 €	16.495,56 €		- €	5.389,37 €	5.389,37 €		- €	4.753,96 €	4.753,96 €
Braderup	- €	22.255,34 €	22.255,34 €		- €	26.023,98 €	26.023,98 €		- €	37.328,80 €	37.328,80 €
Bramstedtlund	- 45.372,03 €	- 18.816,04 €	26.555,99 €		- 59.047,47 €	- 23.786,49 €	35.260,98 €		- 81.727,39 €	- 24.192,20 €	57.535,19 €
Dagebüll	- 12.469,77 €	- 6.402,43 €	6.067,34 €		- 36.950,39 €	- 36.544,80 €	405,59 €		- 27.313,93 €	- 31.991,56 €	- 4.677,63 €
Ellhöft	- €	1.986,56 €	1.986,56 €		- €	5.299,45 €	5.299,45 €		- €	8.955,15 €	8.955,15 €
Emmelsb.-Horsbüll	59.860,46 €	40.114,65 €	- 19.745,81 €		63.554,72 €	38.074,48 €	- 25.480,24 €		96.603,73 €	61.624,43 €	- 34.979,30 €
Enge-Sande	68.984,81 €	48.800,40 €	- 20.184,41 €		50.764,92 €	30.382,41 €	- 20.382,51 €		48.675,01 €	32.052,59 €	- 16.622,42 €
Fried.-W.-L.-Koog	- €	- 2.157,17 €	- 2.157,17 €		- €	- 2.023,02 €	- 2.023,02 €		- €	- 8.850,54 €	- 8.850,54 €
Galmsbüll	- €	12.531,94 €	12.531,94 €		- €	5.067,56 €	5.067,56 €		- €	12.687,17 €	12.687,17 €
Holm	- €	- 2.614,42 €	- 2.614,42 €		- €	- 611,02 €	- 611,02 €		- €	3.837,64 €	3.837,64 €
Humptrup	- 28.818,60 €	19.307,87 €	48.126,47 €		- 38.491,94 €	27.149,56 €	65.641,50 €		26.729,37 €	54.641,96 €	27.912,59 €
Karlum	- €	8.328,00 €	8.328,00 €		- €	9.117,44 €	9.117,44 €		- €	18.403,44 €	18.403,44 €
Klanxbüll	- 24.253,02 €	- 11.744,28 €	12.508,74 €		- 26.164,30 €	- 14.481,28 €	11.683,02 €		- 63.519,66 €	- 33.355,85 €	30.163,81 €

	2021				2022				2023		
Gemeinde	**ohne Vertrag**	**mit Vertrag**	**Auswirkung**		**ohne Vertrag**	**mit Vertrag**	**Auswirkung**		**ohne Vertrag**	**mit Vertrag**	**Auswirkung**
Klixbüll	96.709,42 €	60.563,04 €	- 36.146,38 €		29.481,37 €	19.016,42 €	- 10.464,95 €		32.551,82 €	13.931,92 €	- 18.619,90 €
Ladelund	171.561,52 €	92.973,02 €	- 78.588,50 €		96.793,92 €	38.724,41 €	- 58.069,51 €		184.056,61 €	66.757,10 €	- 117.299,51 €
Leck	20.320,59 €	121.908,07 €	101.587,48 €		- 202.068,13 €	- 128.651,81 €	73.416,32 €		- 248.587,81 €	- 163.997,29 €	84.590,52 €
Lexgaard	- €	3.899,30 €	3.899,30 €		- €	6.345,07 €	6.345,07 €		- €	9.399,51 €	9.399,51 €
Neukirchen	- 11.756,92 €	- 13.456,77 €	- 1.699,85 €		- 17.805,97 €	- 24.987,31 €	- 7.181,34 €		- 14.129,46 €	- 19.476,60 €	- 5.347,14 €
Niebüll	196.299,39 €	169.327,93 €	- 26.971,46 €		- 123.730,92 €	- 130.471,50 €	- 6.740,58 €		- 117.179,87 €	- 106.708,65 €	10.471,22 €
Risum-Lindholm	76.720,80 €	80.819,23 €	4.098,43 €		- 70.501,01 €	- 60.644,77 €	9.856,24 €		- 113.026,29 €	- 100.685,78 €	12.340,51 €
Rodenäs	- €	- 4.361,04 €	- 4.361,04 €		- €	- 9.081,46 €	- 9.081,46 €		- €	- 8.980,52 €	- 8.980,52 €
Sprakebüll	- €	12.042,41 €	12.042,41 €		- €	3.512,15 €	3.512,15 €		- €	14.474,86 €	14.474,86 €
Stadum	51.876,48 €	39.350,59 €	- 12.525,89 €		9.846,36 €	3.110,18 €	- 6.736,18 €		32.466,61 €	23.229,84 €	- 9.236,77 €
Stedesand	63.971,57 €	59.141,69 €	- 4.829,88 €		- 10.223,05 €	- 10.839,59 €	- 616,54 €		21.243,63 €	13.984,64 €	- 7.258,99 €
Süderlügum	141.504,47 €	64.270,29 €	- 77.234,18 €		186.379,48 €	61.223,53 €	- 125.155,95 €		268.287,50 €	125.372,18 €	- 142.915,32 €
Tinningstedt	- €	16.037,54 €	16.037,54 €		- €	6.813,48 €	6.813,48 €		- €	7.829,06 €	7.829,06 €
Uphusum	- €	5.980,05 €	5.980,05 €		- €	9.887,60 €	9.887,60 €		- €	19.723,58 €	19.723,58 €
Westre	- €	4.765,59 €	4.765,59 €		- €	- 2.667,21 €	- 2.667,21 €		- €	14.951,59 €	14.951,59 €

Grün = weniger Defizit zu tragen bzw. mehr Einnahmen (Verbesserung)
Rot = Überschuss abgegeben bzw. mehr Ausgaben (Verschlechterung)

Verhältnis Rot zu Grün
39 : 51
43 % : 57 %

Qualitäts- und Finanzierungsvereinbarung für die Evangelische Kindertageseinrichtung Risum

……

zwischen

1. der Ev.-luth. Kirchengemeinde Risum-Lindholm, Steege 4, 25920 Risum-Lindholm, vertreten durch den Kita-Ausschuss

- im Folgenden: Träger –

und

2. der Gemeinde Risum-Lindholm über Amt Südtondern, Marktstr. 12, 25899 Niebüll, vertreten durch Bürgermeister Hans Bruhn

- im Folgenden: Gemeinde –

sowie der Gemeinde Galmsbüll über Amt Südtondern, Marktstr. 12, 25899 Niebüll vertreten durch Bürgermeister Norbert Rühmann

- im Folgenden Gemeinde -

Vorbemerkung

Der Träger betreibt im Gemeindegebiet Risum-Lindholm die Ev. Kindertageseinrichtung Risum mit den in der Anlage 2 aufgenommenen Gruppen und Plätzen.

Mit dem KiTa-Reform-Gesetz vom 12.12.2019 sind gesetzliche Mindestqualitätsvorgaben für die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen geschaffen worden. Das Finanzierungssystem ist auf das sog. Standard-Qualitäts-Kosten-Modell (SQKM) umgestellt worden.

§ 2 des KiTaG hebt die besondere Bedeutung der Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen hervor. Sie soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und

gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen und den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

Träger und Gemeinde sehen sich diesen Zielen in besonderer Weise verpflichtet. Die gesetzlich geforderte Standardqualität soll nicht nur umgesetzt, sondern bereits vereinbarte Qualitätsanforderungen dauerhaft gesichert und ausgebaut werden, um eine hochwertige Förderung von Kindern zu ermöglichen.

Die bestehende Finanzierungsvereinbarung soll durch eine neue zukunftsfähige Regelung ersetzt werden. Die Parteien vereinbaren daher das Folgende:

Abschnitt 1 – Betrieb und Qualität der Einrichtung

§ 1
Förderung und Trägerschaft

(1) Der Träger der Kindertageseinrichtung Risum hat auf Grundlage dieser Finanzierungsvereinbarung und den geltenden gesetzlichen Vorschriften des KiTaG einen Anspruch gegenüber der Standortgemeinde auf Förderung auf Förderung der im KiTaG vorgegebenen gesetzlichen Mindestqualität (nach Teil 4 KiTaG).

(2) Die Förderung umfasst insbesondere Personal- und Sachkosten gemäß den nachfolgenden Paragrafen.

(3) Der Träger ist als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt. Er betreibt seine Einrichtung in eigener Verantwortung und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und Unfallverhütungsvorschriften und beachtet die Anforderungen des Teiles 4 des Kindertagesförderungsgesetzes. Bei Besetzung der Kita-Leitungsstelle beteiligt der Träger die Gemeinde in beratender Funktion und stellt Einvernehmen mit ihr her.

(4) Der Träger ist Arbeitgeber bzw. Dienstgeber der in der Kindertagesstätte beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Er hat das uneingeschränkte Haushaltsrecht. Er erlässt die Benutzungs- und Beitragsordnung der evangelischen Kindertageseinrichtung sowie die Geschäftsordnung für den Beirat der Kindertageseinrichtung (siehe § 9).

(5) Die Gemeinde stellt dem Träger die Räumlichkeiten der Kindertagesstätte auf der Grundlage eines gesonderten Mietvertrages zur Verfügung

§ 2
KiTa-Datenbank
(§ 18 Abs. 6, § 33 KiTaG)

(1) Der Träger nutzt die landesweite KiTa-Datenbank entsprechend den gesetzlichen Anforderungen und der KiTa-Datenbank-Verordnung in der jeweiligen Fassung. Er erhebt vor Aufnahme des Kindes von den Eltern die nach § 3 Abs. 4 Satz 1 KiTaG über die KiTa-Datenbank zu übermittelnden Daten.

(2) Der Träger nutzt ein eigenständiges Kindertagesstättenverwaltungsprogramm, um die Daten zu speichern, zu verarbeiten und mit der KiTa-Datenbank über Schnittstellen auszutauschen.

§ 3
Aufnahme von Kindern und Beendigung des Betreuungsverhältnisses
(§§ 17, 18 KiTaG)

(1) Die Aufnahme von Kindern und die Beendigung des Betreuungsverhältnisses bestimmt sich nach den §§ 17 und 18 KiTaG.

(2) Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der Plätze, erfolgt die Vergabe der Plätze nach den Aufnahmekriterien, die unter Beteiligung des Beirates festgelegt werden. Der Träger sichert dabei den Vorrang von Kindern aus den Gemeinden gem. § 18 Abs. 5 Satz 2 KiTaG unter Berücksichtigung der Übernahme der Finanzierung fehlender Elternbeiträge durch die Gemeinde zu.

(3) Der Träger gibt die Aufnahmekriterien in öffentlich zugänglicher Form, insbesondere in seinem Internet-Auftritt und in der KiTa-Datenbank bekannt. Der Träger kann die Aufnahmekriterien unter Beteiligung der Elternvertretung und des KiTa-Beirates anpassen.

(4) Der Träger kann entscheiden, dass in einer Krippengruppe geförderte Kinder, die im Laufe eines Kindergartenjahres das 3. Lebensjahr beenden, bis zum Ende des Kindergartenjahres in der Krippengruppe gefördert werden.

§ 4
Öffnungszeiten

(1) Die Öffnungszeiten der in der Kindertageseinrichtung betriebenen Gruppen richtet sich nach den Festlegungen im Bedarfsplan. Bestimmt der Bedarfsplan für die Öffnungszeiten einen Rahmen, legt der Träger die Öffnungszeiten in den Grenzen dieses Rahmens nach vorheriger Anhörung der Elternvertretung und des Beirates im Benehmen mit der

Gemeinde unter Berücksichtigung der bestehenden Betreuungsbedarfe und der pädagogischen Notwendigkeiten fest.

(2) Die Öffnungszeiten und deren Änderungen sind von dem Träger in öffentlich zugänglicher Form, insbesondere in seinem Internet-Auftritt und in der KiTa-Datenbank, bekannt gemacht.

§ 5
Schließzeiten
(§ 22 KiTaG)

(1) Die Schließzeiten der Einrichtung bestimmt der Träger unter Beachtung der gesetzlichen Anforderungen des § 22 KiTaG nach vorheriger Anhörung der Elternvertretung und des Beirates.

(2) Der Träger macht die Schließzeiten unverzüglich, möglichst zum Ende des Kita-Jahres für das nachfolgende Kalenderjahr bekannt.

§ 6
Pädagogische Anforderungen
(§§ 19, 20, 24, 26, 28 KiTaG)

(1) Der Träger setzt in eigener pädagogischer Verantwortung die gesetzlichen Anforderungen an die pädagogische Qualität, das Qualitätsmanagement, die pädagogische Fachberatung und die Aus-, Fort- und Weiterbildung um.

(2) Der Träger und die Gemeinde sind sich einig, dass der Träger berechtigt ist, insbesondere nachfolgende Qualitätsmaßnahmen umzusetzen:

- Personalausstattung aller Regelgruppen mit 2,0, aller mittlerer Gruppen mit 1,5 und aller kleinen Gruppen mit 1,0 pädagogischen Fachkräften gem. §§ 25-28 KiTaG – sofern nicht in der Anlage etwas anderes verabredet

- Kita-Leitungs- und stellvertretende Kita-Leitungsfreistellung sowie Bürokräfte zur Entlastung der pädagogischen Kräfte gem. Anlage

- Nachqualifikation bzw. erstmalige Qualifikation alltagsintegrierter Sprachbildung entsprechend § 19 Abs. 6 KiTaG,

- Ausbau und Anwendung eines Qualitätsmanagementsystems und Ausbildung eines/einer Qualitätsbeauftragten, mit einem zusätzlichen Stundenanteil von einer Wochenstunde pro Stammgruppe

- Fortbildung zur Anleitungsqualifizierung

- Supervision für Mitarbeitende

- Regelmäßige Inanspruchnahme der pädagogischen Fachberatung des Kirchenkreises entsprechend § 20 Abs. 2 KiTaG

- Einsatz von PiA-Kräften (Praxisintegrierte Ausbildung), Beschäftigte in weiteren Aus- und Weiterbildungsformen zur Qualifikation von Kita-Mitarbeiter_innen und sog. „helfenden Händen“, dual Studierende, etc. gem. der Anlage und Haushaltsberatungen

(3) Der Träger kann zur Erhöhung der Betreuungsqualität als pädagogische Assistent_innen (§ 28 Abs. 3 KiTaG) auch Personen einsetzen und beschäftigen, die „zur Gruppenleitung befähigte“ Fachkräfte sind (§ 28 Abs. 2 KiTaG). Dies gilt auch für die Ergänzungs- und Randzeitengruppen.

(4) Der Träger bestimmt bei Randzeitenangeboten den Betreuungsschlüssel unter Beachtung der §§ 26-28 KiTaG.

§ 7
Gruppengröße
(§ 25 KiTaG)

(1) Träger und Gemeinde streben gemeinsam an, dass alle in den in der Vorbemerkung benannten Gruppen besetzbaren Plätze tatsächlich besetzt sind. Damit insbesondere U3-Kinder („Kinder unter drei Jahren“) im Laufe des Kita-Jahres neu aufgenommen werden können, müssen für den Wechsel der dreijährigen Kinder aus den U3-Gruppen noch freie Plätze im Ü3-Bereich („Kinder über drei Jahren“) zur Verfügung stehen.

(2) Der Träger entscheidet über die Anpassung der Gruppengröße nach § 25 Abs. 3 und 4 KiTaG nach vorheriger Anhörung der Gemeinde. Dies erfolgt in der Regel in der Beiratssitzung. Eine Erhöhung der Gruppengröße entsprechend § 25 Abs. 3 KiTaG soll auf Wunsch der Gemeinde bei entsprechendem Bedarf erfolgen, wenn dem nicht dringende pädagogische oder gesetzliche/genehmigungsrechtliche Gründe entgegenstehen.

§ 8
Verfügungszeiten und Leitungsfreistellung

(1) Träger und Gemeinde haben zur Erhöhung der Betreuungsqualität vereinbart, bei der Personalplanung über den gesetzlichen Mindeststandard (§ 29 Abs. 1 und 2 KiTaG) hinaus, zusätzliche Verfügungszeiten, Leitungsfreistellung gem. Anlage dieser Vereinbarung vorzusehen.

Abschnitt 2 – Beteiligung

§ 9
Beirat
(§ 32 Abs. 3 KiTaG)

(1) Der Träger richtet einen Beirat ein, der zu gleichen Teilen mit Vertreter_innen des Trägers, bzw. der Kirchengemeinde, der Gemeinde, der pädagogischen Kräfte sowie Mitgliedern der Elternvertretung zu besetzen ist. Die Vertreter_innen werden von jeder Gruppe eigenverantwortlich bestimmt und entsandt.

(2) Der Beirat ist bei allen wesentlichen die Kindertageseinrichtung betreffenden inhaltlichen und organisatorischen Entscheidungen zu beteiligen. Zu diesen gehören insbesondere die Weiterentwicklung der pädagogischen Konzeption, die Festlegung und Änderung der Aufnahmekriterien, die Festlegung und Änderung der Öffnungs- und Schließzeiten, die Festlegung der Elternbeiträge oder die Verpflegung der geförderten Kinder einschließlich der Verpflegungskosten.

(3) Empfehlungen des Beirates, deren Umsetzung finanzielle Auswirkungen für die Gemeinde beinhalten, werden vom Träger erst nach der Bestätigung durch die Gemeinde umgesetzt.

(4) Das Nähere zur Arbeit des Beirats sowie die Geschäftsordnung legt der Träger in Abstimmung mit dem Beirat fest.

(5) Die Sitzungen und Protokolle sind nicht öffentlich.

(6) Die zuständige Amtsverwaltung und die Bürgermeister_innen, sofern diese nicht selbst Vertreter-in im Beirat sind, erhalten die jeweiligen Einladungen sowie die Protokolle und können beratend an den Sitzungen teilnehmen.

Abschnitt 3 – Finanzierung

§ 10
Allgemeine Finanzierung

(1) Die Personal- und Sachkosten (Betriebskosten) der Kindertageseinrichtung werden gemäß den nachfolgenden Vorschriften finanziert.

(2) Investitionskosten werden vom Land, dem Kreis oder der Gemeinde auf Antrag gesondert gefördert.

(3) Soweit in der Kindertageseinrichtung mit Zustimmung der Gemeinde über die gesetzliche Mindestqualität hinausgehende Angebote vorgehalten werden, richtet sich deren Finanzierung nach § 16 dieser Vereinbarung.

§ 11
Personalkosten

(1) Die Gemeinde finanziert die Personalkosten für das pädagogische und das nichtpädagogische Personal des Trägers gemäß § 15a KiTaG und den nachfolgenden Absätzen. Die Standortgemeinde hat gegenüber dem örtlichen Träger den Anspruch auf Förderung der Standardqualität (§ 15 Abs. KiTaG).

(2) Der Personalbedarf der Kindertageseinrichtung für das pädagogische Personal errechnet sich gem. § 6 – 8 dieser Vereinbarung in Verbindung mit der Anlage bzw. unter Berücksichtigung der in § 37 Abs. 2 KiTaG aufgezählten Faktoren unter Zugrundelegung des Mindestbetreuungsschlüssels für die in der Vorbemerkung/Anlage benannten Gruppen gemäß § 26 KiTaG und der jeweiligen Öffnungszeiten einschließlich der Verfügungszeiten, Ausfallzeiten und Leitungsfreistellungszeiten.

(3) Die Kosten des pädagogischen Personals sind angemessen, wenn diese für jede beschäftigte Person insgesamt die Kosten nach den für den Träger geltenden Tarifvertrag, bei fehlender Tarifbindung dem TVöD-SuE bei zutreffender Eingruppierung und Einstufung nicht überschreiten. Abweichungen, die zu höheren Personalkosten führen, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Die Gemeinde soll die Zustimmung erteilen, wenn die zu höheren Personalkosten führenden Abweichungen nicht vermeidbar sind, insbesondere ohne die Abweichung die Betreuung der in der Kindertageseinrichtung geförderten Kinder gefährdet wäre.

(4) Zu den angemessenen Kosten des pädagogischen Personals zählen insbesondere die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und die betriebliche Altersvorsorge (VBL), die

U2-Umlage, die Kosten für entsprechende Vertretungen, Kosten für Personalgewinnung und Personalfreisetzung (Stellenanzeigen, Recruiting, Kündigungen, Anwaltskosten) sowie Kosten der betrieblichen Arbeitnehmer_innenvertretung, Schwerbehindertenvertretung, Arbeitssicherheit, Datenschutz und der Gewährung von Vergünstigungen (Benefits) im Rahmen des geltenden Tarifrechtes.

(5) Die Kosten für das nichtpädagogische Personal (Hauswirtschaft, Bürokräfte, Hausmeister, FSJ, BFD, Reinigung etc.) sind angemessen, wenn sie entsprechend den einschlägigen Tarifverträgen ermittelt wurden oder mehrere, grundsätzlich mindestens drei Unternehmen zur Abgabe eines Angebotes für eine beauftragte Dienstleistung aufgefordert worden sind und das wirtschaftlichste Angebot beauftragt worden ist. Abweichungen, die zu höheren Personalkosten führen, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Dies gilt auch für den kurzfristigen und kurzzeitigen Einsatz von päd. Fachkräften über Zeitarbeitsfirmen, sofern dies zur Aufrechterhaltung der Betreuung zwingend erforderlich ist.

(6) Die Parteien vereinbaren bei entsprechend einschlägigen Tarifverträgen (einschließlich Anlehnungen) die unmittelbare Refinanzierung von Entgelterhöhung, in Form der Erhöhung der Entgelttabelle oder von Zulagen, gemäß den Absprachen der Tarifvertragsparteien.

§ 12
Sachkosten

(1) Die Gemeinde finanziert die Sachkosten gemäß § 15a KiTaG und den nachfolgenden Absätzen. Die Gemeinde hat gegenüber dem örtlichen Träger den Anspruch auf Förderung der Standardqualität (§ 15 Abs. KiTaG).

(2) Zu den angemessenen Sachkosten einschließlich kalkulatorischer Kosten, zählen insbesondere:

(a) die tatsächlich entstandenen Sachkosten für die Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen sowie deren Unterlagen. Dazu zählen insbesondere Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten

- der Gebäude, gebäudetechnischen Anlagen und Grundstücke,
- der technischen Anlagen,
- Wartungskosten der Brandmeldeanlagen und Aufzüge
- des Inventars,
- der Gartengeräte,

- der Heizung,
- der Reinigung (z.B. Reinigungsmaterial, Fremdreinigung),
- des Winterdienstes,
- Strom, Wasser und Telefon
- E-Check
- Garten- und Baumpflege
- Sandaustausch
- sicherheitstechnische Überprüfungen der Spielgeräte außen und in den Bewegungsräumen sowie Brandschutzbegehungen.

(b) die tatsächlich gezahlte Miete für die Einrichtung einschließlich des Außengeländes, bei im Eigentum des Trägers, bzw. der Kirchengemeinde stehenden Einrichtungen die Übernahme der AfA-Beträge zur Zuführung in die zweckgebundene Substanzerhaltungsrücklage.

(c) Steuern und Abgaben, insbesondere

- eventuell anfallende Grundsteuern,
- Niederschlagswassergebühren,
- Abwasserbeseitigungsgebühren,
- Abfallbeseitigungsgebühren,
- Anliegerbeiträge
- Erbbauzinsen.

(d) Kosten für notwendige Versicherungen (Gebäude-, Brand- und Elementarschadenversicherung, Diebstahl-, Einbruch-, Haushaftpflicht-, Feuer-, Glasbruch-, Betriebsunterbrechungs-, Hausrat- und Wasserleitungsversicherung, Schlüsselversicherung, allgemeine Haftpflichtversicherung, Vermögensschadenhaftpflichtversicherung).

(e) Sachkosten für die Kinderbetreuung, insbesondere

- Zwischenverpflegung der Kinder inklusive Getränke (z.B. Obst, Tee, Milch, Wasser) ohne Mittagessen und Frühstück,
- medizinischer Sachbedarf (z.B. Medikamente, Erste-Hilfe-Ausrüstung),
- Hygieneartikel,
- Spiel- und Beschäftigungsmaterial,
- Kosten der Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung.

(f) Kosten für Qualitätsmaßnahmen, insbesondere

- Sprachförderung,
- Qualitätsmanagement,
- pädagogische Fachberatung,
- Fortbildungskosten,
- Supervision.

(g) Verwaltungskosten, insbesondere

- Teilnahme an der KiTa-Datenbank,
- Büro- und Geschäftsbedarf (z.B. Büromaterial, Fachzeitschriften und Bücher),
- zentrale Verwaltungskosten wie Buchführung und Geldverkehr einschließlich Kontoführungsgebühren, Personalverwaltung, Steuerberatung) sowie direkt in der Einrichtung entstehende Verwaltungskosten,
- Kostenanteil der Geschäftsstelle des Trägers,
- Kita-Verwaltungssoftware,
- Elternkommunikationstool famly
- Post- und Fernmeldegebühren (z.B. Porto, Entgelte für Telefon, Internet),
- Reisekosten,
- Beratungs- und Prüfungsgebühren, Gerichts- und Anwaltsgebühren,
- Beiträge zu Spitzenverbänden,
- Sachbedarf der Elternvertretung und des Beirats,
- Kosten der Öffentlichkeitsarbeit.

(3) Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist zu beachten.

§ 13
Kosten-Haushaltsplanung

(1) Der Träger teilt der Gemeinde bis zum 31.10. eines jeden Jahres mit, mit welchen Kosten und mit welchem Personalbedarf (pädagogisches Personal und nichtpädagogisches Personal einschließlich Eingruppierung und Einstufung) er plant (Kostenplanung). Die Kostenplanung wird nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit und dem geltenden Haushaltsrecht der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland aufgestellt.

(2) Die Gemeinde kann der Planung bis zum 31.12. widersprechen, wenn diese nicht dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entspricht. Im Falle des Widerspruchs sollen die Parteien soweit als möglich Einvernehmen über die strittigen Positionen herbeiführen. Gelingt dies nicht, sind diejenigen Kosten bei der Ermittlung des gemeindlichen Förderbetrages nach § 14 zu berücksichtigen, die zur Realisierung der im KiTaG vorgegebenen gesetzlichen Mindestqualität notwendig sind.

§ 14
Defizitausgleich

(1) Die förderfähigen Betriebskosten gemäß §§ 11 – 13 werden vorrangig durch Erstattungen des Kreises aufgrund von Sozial- und Mehrkinderermäßigungen durch eventuelle Strukturausgleiche sowie durch sonstige von öffentlichem Träger geleistete Zuschüsse (SQKM-Mittel) finanziert. Den verbleibenden Fehlbetrag, übernimmt die Gemeinde im Rahmen einer Defizitfinanzierung.

(2) Die Gemeinde zahlt jeweils zum 30. Eines Monats, bzw. am letzten Werktag des Monats ein Zwölftel des sich aus der Kostenplanung gemäß § 13 ergebenden Jahresfehlbetrag an den Träger.

(3) Wird erkennbar, dass es entgegen der Kostenplanung gemäß § 13 im Laufe eines Jahres zu einer Erhöhung der Kosten kommt (z.B. wegen Tariferhöhung, Personalwechsel, unvorhersehbaren Ausgaben), kann der Träger unterjährig eine angemessene Erhöhung des Förderbetrages und der zu leistenden Abschlagszahlungen verlangen.

(4) Erstattet der Träger Elternbeiträge nach § 15 Abs. (4) an Erziehungsberechtigte, stellen sowohl die Erstattungsbeiträge als auch die im Zusammenhang mit der Rückforderung dem Träger entstandenen Rechtsverfolgungskosten bei der Berechnung des Defizitausgleiches notwendige Betriebskosten dar.

§ 15
Elternbeiträge

(1) Der Träger erhebt von den Eltern Elternbeiträge in Höhe der in der Anlage in ihrer jeweils aktuellen Form festgelegten Werte.

(2) Der Träger weist Eltern in geeigneter Weise auf die Möglichkeit der Ermäßigung bzw. Übernahme von Elternbeiträgen durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 7 KiTaG hin.

(3) Stehen von einzelnen Eltern Elternbeiträge oder Verpflegungskostenbeiträge aus, stimmen sich Gemeinde und Träger ab, ob die ausstehenden Beiträge nach der zweiten Mahnung gerichtlich eingefordert werden sollen. Dabei sind neben den Erfolgsaussichten einer gerichtlichen Durchsetzung auch pädagogische Gesichtspunkte zu berücksichtigen.

(4) Berechtigte Rückforderungen von Elternbeiträgen hat der Träger aufzubringen. Werden Rückforderungen geltend gemacht, stimmen sich der Träger und die Gemeinde ab, ob die Rückforderungen anerkannt werden oder ob und welche rechtlichen Schritte zu deren Abwehr ergriffen werden sollen.

§ 16
Ergänzende Förderung, Anpassen des Angebotes

(1) Der Träger erbringt die in der Anlage zu diesem Vertrag verzeichneten Angebote in einer ebenfalls in der Anlage beschriebenen, über die gesetzliche Mindestqualität hinausgehenden, Umfang.

(2) Sofern der Träger mit Zustimmung der Gemeinde über die gesetzliche Mindestqualität hinausgehende Angebote in der Kindertageseinrichtung vorhält, werden die hierdurch verursachten, die förderfähigen Betriebskosten übersteigenden Kosten durch die Gemeinde im Rahmen einer ergänzenden Förderung nach § 16 KiTaG gefördert.

(3) Der Träger weist die durch derartige Angebote entstehenden zusätzlichen Kosten in der Kostenplanung nach § 13 gesondert aus und stimmt die zu erwartenden Kosten mit der Gemeinde ab. Kann eine Einigung über die durch die die Mindestqualität übersteigenden Angebote zwischen Träger und Gemeinde anfallenden zusätzlichen Kosten nicht erreicht werden, ist der Träger berechtigt, die Angebote einzuschränken bzw. entfallen zu lassen.

(4) Die Gemeinde leistet auf die von ihr nach Abs. 2 zu tragende ergänzende Förderung jeweils zum 30. Eines Monats, bzw. am letzten Werktag des Monats, ein der in der Kostenplanung niedergelegten Kosten als Abschlagszahlung.

(5) Werden in der Kindertageseinrichtung zusätzlich durch den Kreis als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe zusätzliche Gruppen in den Bedarfsplan aufgenommen oder bestehende in ihrer Gruppengröße nach § 25 KiTaG geändert oder Gruppen aus dem Bedarfsplan herausgenommen oder deren Platzzahl reduziert, stimmen sich Träger, Gemeinde und das Amt über eine mögliche Anpassung der Abschlagszahlungen ab.

§ 17
Förderung von Kindern mit Behinderung
(§§ 25 Abs. 4, 28 Abs. 4 KiTaG)

(1) Die gesetzliche Förderung nach Maßgabe des KiTaG soll die Regelbetreuung der Kinder unter Zugrundelegung einer Referenz-KiTa abdecken, umfasst aber nicht den erforderlichen behinderungsbedingten Mehraufwand bei der Betreuung von behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern. Der im Einzelfall erforderliche behinderungsbedingte Mehraufwand wird gesondert ausgewiesen und durch die Eingliederungshilfe beglichen. Zahlungen aus der Eingliederungshilfe werden nicht auf die Kosten des Regelbetriebs angerechnet. Die vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für bei einer behinderungsbedingt vorgenommenen Platzzahlreduzierung zu erstattenden ausfallenden Elternbeiträge stehen dem Träger zu. Nicht von der Eingliederungshilfe übernommene Kosten sind von der Gemeinde im Rahmen des Defizitausgleiches nach § 15 Abs. 1 zu tragen.

(2) Soweit durch die Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung und von Behinderung bedrohten Kindern erhöhte Kosten entstehen, insbesondere durch notwendige Platzzahlreduzierungen nach § 42 KiTaG, und diese nicht durch Dritte getragen werden, werden diese Kosten von der Gemeinde erstattet.

Abschnitt 4 – Prüfung

§ 18
Nachweispflichten

(1) Der Träger ist verpflichtet, bis zum 30.06. des Folgejahres der Gemeinde einen nach jeder Einrichtung getrennten Nachweis über die Einnahmen und Ausgaben sowie kalkulatorischen Kosten des Förderjahres unter Verwendung des dieser Vereinbarung als Anlage 2 beigefügten Musters vorzulegen (einfacher Verwendungsnachweis). Der Träger weist dabei diejenigen Kosten, die durch die gesetzlich festgelegte Mindestqualität übersteigenden Angebote verursacht werden, gesondert aus. Hierbei umfasst sind auch Rücklagen/finanzgedeckte Sonderposten, die der Träger zur Aufrechterhaltung des Betriebes seiner Kindertageseinrichtung(en) und unter Berücksichtigung der zeitnahen Mittelverwendung nach §§ 55 Abs. 1 AO iVm 62 AO bilden darf. Landesrechtliche Anforderungen zur Übermittlung der Daten bleiben unberührt.

(2) Ergibt der Verwendungsnachweis eine Überzahlung der Gemeinde ist diese vom Träger unverzüglich an die Gemeinde zu erstatten. Besteht nach dem Verwendungsnachweis ein ungedecktes Defizit, erstattet die Gemeinde dies dem Träger binnen zwei Monaten nach Vorlage des Verwendungsnachweises.

(3) Die Gemeinde weist dem Träger bis zum 28.02. des Folgejahres die tatsächlichen Zahlungen des örtlichen Trägers der Jugendhilfe gem. §§ 36 ff. KiTaG, sog. „SQKM-Zuweisungen“ im abgelaufenen Haushaltsjahr nach.

(4) Die Gemeinde ist berechtigt, die Verwendung der Zuschüsse selbst oder durch beauftragte Dritte prüfen zu lassen. Dies umfasst die Einsichtnahme in alle Geschäftsvorgänge der Kindertagesstätte, die im Zusammenhang mit der Verwendung der Zuschüsse stehen. Der Träger ist verpflichtet, alle erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme bereitzustellen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die gleichen Rechte haben Prüfungsbehörden, die nach dem Kommunalprüfungsgesetz für die Prüfung des Amtes zuständig sind.

§ 19
Rückzahlung

Fordert der Kreis als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe SQKM-Fördermittel zurück, informieren sich Träger und Gemeinde unverzüglich gegenseitig. Träger und Gemeinde werden gemeinsam prüfen, ob die Rückforderung berechtigt ist. Kommen sie übereinstimmend zu der Einschätzung, dass dies nicht oder nicht vollständig der Fall ist, wird die Gemeinde den Träger bei Rechtsbehelfen gegen die Rückforderungsentscheidung unterstützen.

§ 20
Laufzeit, ordentliche Kündigung

(1) Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 01.01.2025 in Kraft.

(2) Die Vereinbarung ist so lange ordentlich unkündbar, solange die Einrichtung mit Gruppen im Bedarfsplan des Kreises verzeichnet ist. Sollte dennoch eine Kündigung angestrebt werden, entspricht die Kündigungsfrist der Widerspruchsfrist des örtlichen Trägers gem. § 13 abs. 6 KiTaG, „mit Wirkung für das auf das übernächste Kindergartenjahr folgende Kindergartenjahr“.

(3) Abweichend von Absatz 2 ist die Verpflichtung zur Erbringung und Finanzierung von über die Mindestqualität hinausgehenden Angeboten gemäß § 16 Abs. (1) i.V.m. Anlage im Wege der Teilkündigung von jeder Partei mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende eines Kindergartenjahres ganz oder teilweise ordentlich kündbar.

(4) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für den Träger insbesondere bei Schließung der Einrichtung vor.

(5) Im Falle der Kündigung oder der einvernehmlichen Vertragsauflösung findet zwischen den Vertragsparteien eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung für den Teil des Vermögens statt, der nach diesem Vertrag oder im Rahmen vorheriger ähnlicher Verträge gemeinsam erworben wurde. Kommt dabei eine Einigung nicht zustande und einigen sich die Vertragsparteien nicht auf die Entscheidung eines unabhängigen Sachverständigengutachters, so entscheidet der Kirchenkreisrat des Kirchenkreises Nordfriesland nach Anhörung des Landeskirchenamtes der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland und nach Zustimmung der Kommunalaufsichtsbehörde. Die Entscheidung ist bindend.

§ 21
Schlussbestimmungen

(1) Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung, bei Auftreten von Vertragslücken sowie bei sonstigem Änderungsbedarf verpflichten sich die vertragsschließenden Parteien, unverzüglich Verhandlungen mit dem Ziel einer einvernehmlichen Lösung aufzunehmen.

(2) Wird im Falle einer Zustimmungs- oder Genehmigungspflicht dieses Vertrages nach Feststellung einer Vertragspartei keine Einigung erzielt, ruft sie unverzüglich den Landrat des Kreises Nordfriesland als Kommunalaufsichtsbehörde und das Landeskirchenamt der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland als Kirchenaufsichtsbehörde an. Beide Aufsichtsbehörden führen auf geeignete Weise nach Möglichkeit eine außergerichtliche Einigung der Vertragsparteien herbei.

(3) Die Vertragsparteien verpflichten sich, im Sinne der vertraglichen Einigung, Bemühungen der Aufsichtsbehörden zu unterstützen. Vertragsrechtsstreitigkeiten oder die Betriebseinstellung sollen möglichst vermieden werden.

(4) Sollten eine oder mehrere der obigen Regelungen ganz oder teilweise nichtig oder unwirksam sein, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die nichtigen oder unwirksamen Bestimmungen sollen so ausgelegt oder durch eine andere zulässige Bestimmung ergänzt werden, dass der mit unzulässiger oder nichtiger Regelung verfolgte wirtschaftliche oder rechtliche Zweck soweit wie möglich erreicht wird. Gleiches gilt für eventuelle Lücken dieses Vertrages.

Risum-Lindholm, den……

Kirchengemeinde

……..
Einrichtungsträger

……..
Vorsitzender des Kirchenvorstandes

Risum-Lindholm, den ……

Gemeinde Risum-Lindholm

……..
Bürgermeister Hans Bruhn

Gemeinde Galmsbüll

……..
Bürgermeister Norbert Rühmann

Genehmigt!

Der Kirchenkreisvorstand
Annegret Wegner-Braun (Pröpstin)

Anlage zur Finanzierungsvereinbarung
Für die Evangelische Kindertageseinrichtung
(Ev. Kindertagesstätte Risum)

Diese Anlage zur Finanzierungsvereinbarung regelt die individuell für die jeweilige Kita geltenden Besonderheiten und ist Bestandteil der Finanzierungsvereinbarung. Sie kann nur im gegenseitigen Einvernehmen zwischen Träger und Gemeinde verändert werden.

Betreuungsleistungen:

Gruppenname	*Gruppentyp*	*Platzzahl*	*Wöchtl. Betreuungs-zeit*	*Öffnungszeit*
Zwergengruppe	**Krippengruppe**	**10**	**32,5**	**07:30-14:00 Uhr**
FlexFrühZwergen	**Erg. u. Rz. Krippengruppe**	**10**	**2,5**	**07:00-07:30 Uhr**
Kleeblattgruppe	**Kindergartengruppe**	**20**	**30**	**08:00-14:00 Uhr**
FlexFrühKleeblatt	**Erg. u. Rz. Kindergartengruppe**	**20**	**5,0**	**07:00-08:00 Uhr**
Sonnengruppe	**Kindergartengruppe**	**20**	**30**	**08:00-14:00 Uhr**
FlexFrühSonnen	**Erg. u. Rz. Kindergartengruppe**	**20**	**5,0**	**07:00-08:00 Uhr**
Regebogengruppe	**Kindergartengruppe**	**20**	**30**	**08:00-14:00 Uhr**
FlexFrühRegebogen	**Erg. u. Rz. Kindergartengruppe**	**20**	**5**	**07:00-08:00 Uhr**
Nachmittagsgruppe	**Erg.u.Rz. altersgemischte Regelgruppe**	**20***	**15**	**14:00-17:00 Uhr**

***rechnerische Kinder (Kinder unter 3 Jahren sind doppelt zu zählen)**

Personal:

- **Anerkannte Leitungsstunden pro Gruppe = 9,75 Wochenstunden**
- **Anerkannte Verfügungszeit pro Gruppe = 9 Wochenstunden**
- **Anerkannte Stunden für Qualitätsbeauftragte = 4 Wochenstunden**
- **Funktionskräfte**
  - Reinigung 45,0 WStd
  - Hausmeister 15,0 WStd
  - Küchenhilfskräfte 12,5 WStd
  - Assistenz d. Trägers 19,0 WStd
  - Freiwilliges soziales Jahr (FSJ)
  - Praxisintegrierte Ausbildung (PiA)

<u>Sachkosten:</u>

- **Kosten der Verpflegung, inklusive der Personal- und Sachkosten, die nicht durch die Elternbeiträge gedeckt sind:**
  - **Mittagessen: 3,30 € pro Essen zahlen die Eltern.**

„Besonderheiten“

Der Grund auf dem der Kindergartenneubau errichtet wurde, gehört zum einen Teil der Kirchengemeinde, zum anderen Teil der politischen Gemeinde Risum-Lindholm. Hier sind noch entsprechende Pachtverträge zu schließen.

Ev. Kindertagesstätte Risum, Herrenkoogstr. 1a, 25920 Risum-Lindholm **gültig ab 01.01.2022**

1. **Die Kindertageseinrichtung umfasst folgendes Betreuungsangebot**
   1. Krippenplätze [für Kinder ab dem vollendeten ersten bis zum vollendeten dritten Lebensjahr]
   2. Kindergartenplätze [für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr]

2. **Die Öffnungszeiten sind**

   von 7.00 bis 17.00 Uhr

3. **Die Kindertageseinrichtung hat 20 Tage im Jahr geschlossen**
   davon regelmäßig:
   a. Brückentag nach Christi Himmelfahrt
   b. in den Sommerferien: 3 Wochen
   c. Weihnachten und Neujahr

4. **Der Jahresbeitrag (gem. § 12 Benutzungs- u. § 3 Beitragsordnung) umfasst 12 Teilbeträge für das Kindergartenjahr vom 1.8.-31.7.**

   Zum 01.01.2021 werden die Gebühren / Beiträge wie folgt angepasst:

1.	Kinder unter 3 Jahre:	07.00 – 14.00 Uhr	200,00 €
		07.00 – 17.00 Uhr	285,00 €
2.	Kinder über 3 Jahre:	07.00 – 14.00 Uhr	130,00 €
		07.00 – 17.00 Uhr	185,00 €

5. **Geschwisterermäßigung**
   Für Geschwisterkinder, für die in einer Einrichtung Beiträge zu zahlen sind, werden Ermäßigungen gewährt, 50 % für das zweite Kind, für alle weiteren jüngeren Kinder 100 %.

6. **Der Einzugsbereich der Kindertageseinrichtung für die Aufnahme von Kindern ist die Gemeinde Risum-Lindholm**

Die Änderung der Anlage 1 zur Beitrags- und Benutzungsordnung der Ev. Kirchengemeinde Risum-Lindholm für die Kindertagesstätte Risum wurde durch den Beschluss des Kirchengemeinderates am 27.11.2022 und 16.11.2023 und der Veröffentlichung auf der Homepage des Kirchenkreises Nordfriesland am 01.01.2024 bekannt gemacht.

Amt Südtondern
- Der Amtsdirektor -

Sachbearbeiter/in: Jana Petersen
Az.: 462.2321; 025.122
Vorlage Nr.: **12**
Datum: 03.03.2025

Sitzungsvorlage

Gremium	Datum	Status	TOP
12 - Gemeindevertretung Galmsbüll	17.03.2025	öffentlich	

Beratung und Beschlussfassung über den Finanzierungsvertrag der evangelischen Kita Risum in der Gemeinde Risum-Lindholm mit der Kirchengemeinde Risum-Lindholm ab dem 01.01.2025

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt den Abschluss des Finanzierungsvertrages zum 01.01.2025 in der als Anlage beigefügten Form.

Auswirkung/en:

☒ im Rahmen des Haushalts ☐ keine finanzielle Auswirkung ☐ umsatzsteuerrelevant
☐ über- oder außerplanmäßige Aufwendung/Auszahlung - Produktsachkonto:
☐ Kinder- und Jugendbeteiligung - § 47 f GO

<u>Sachverhalt:</u>

Mit der Reform der Kita-Gesetzgebung im Jahr 2021 wurde eine Evaluationszeit von 4 Jahren, also bis zum 31.12.2024 vereinbart. Alle Finanzierungsverträge wurden auf den Ablauf dieses Datums befristet, da zu erwarten war, dass sich zum 01.01.2025 sowohl strukturelle als auch inhaltliche Änderungen ergeben werden.

Die wichtigsten Änderungen sind:

- 1. Finanzierungsrahmen und Schließung der Finanzierungslücke
    - Zusätzliche finanzielle Mittel von Land und Kommunen sowie Anpassung von Rahmenbedingungen (Einsparungen).
- 2. Keine Erhöhung der Elternbeiträge/ Erhöhung des Deckels
- 3. Stärkung der Fachkräfte durch Erweiterung der kalkulierten Vertretungszeiten um Leitungsanteile und Verfügungszeiten, Nutzung von Hilfskräften
- 4. Entlastung der Kommunen
    - Das Land übernimmt bisher freiwillige Leistungen der Kommunen an Träger.
- 5. Schaffung eines Anstellungsschlüssels
    - Flexibilität für die Einrichtungen im Personaleinsatz. Das Personal orientiert sich an der Kinderzahl und nicht am festen Betreuungsschlüssel 2,0 FK
- 6. Anpassung der Sachkostenförderungspauschalen an die unterschiedlichen Gegebenheiten in den Einrichtungen
- 7. Bürokratieabbau in den Einrichtungen und bei den Kommunen
- 8. Übergangssystem der Finanzierung bleibt Zielsystem

- Das Amt/die Standortgemeinden sind weiterhin Empfänger der Fördermittel und leiten diese an die Träger weiter. Die Finanzierungsvereinbarungen müssen neu verhandelt werden.

i.A. gez. Jana Petersen

Amtsdirektor zur Kenntnis: zur Kenntnis genommen! Elektr. unterschrieben.

Satzung
der Gemeinde Galmsbüll – Kreis Nordfriesland
über die Entschädigung ihrer Ehrenbeamten
und ihrer ehrenamtlich Tätigen
(Entschädigungssatzung)

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der Landesverordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Kreisen, Ämtern sowie der bei den Zweckverbänden tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern (EntschVO) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 17.03.2025 folgende Entschädigungssatzung für die Gemeinde Galmsbüll erlassen:

§ 1

Bürgermeisterin oder Bürgermeister

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung. Daneben erhält die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister monatlich

- eine Reisekostenpauschale für Fahrten innerhalb des Kreises Nordfriesland (Festlandteil) in Höhe von 100,00 €,
- eine Entschädigung für die Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke, zur Abgeltung der zusätzlichen Aufwendungen für dessen Heizung, Beleuchtung und Reinigung in Höhe von 35,00 € und
- eine Telefonkostenpauschale in Höhe von 60,00 €.

(2) Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, 1/30 der auf 80% reduzierten monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht übersteigen.

§ 2

Entschädigung der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie der Ausschussmitglieder

(1) Die Gemeindevertreter*innen sowie die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse (bürgerliche Mitglieder) erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, an Sitzungen der Ausschüsse und an Sitzungen der Fraktionen, denen sie angehören, sowie für sonstige Tätigkeiten für die Gemeinde, die im Auftrag der Gemeindevertretung bzw. der Ausschüsse ausgeübt werden, ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

(2) Die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie die bürgerlichen Mitglieder erhalten für die Nutzung digitaler Endgeräte im Rahmen des RIS-Verfahrens einen jährlichen Zuschuss durch die Gemeinde in Höhe von 100,00 Euro.

(3) Die Gemeindevertreter/innen erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, denen sie nicht angehören, ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

Entwurf

(4) Ausschussvorsitzende und bei deren Verhinderung deren Vertretende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein doppeltes Sitzungsgeld.

(5) Ehrenbeamte/innen, ehrenamtlich tätigen Bürgern/innen, Gemeindevertreter/innen, den nicht der Gemeindevertretung angehörigen Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeiter auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstausfall auf Antrag eine Verdienstausfallentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausfalls nach billigem Ermessen festgesetzt wird.
Der Höchstbetrag der Verdienstausfallentschädigung je Stunde beträgt 20,00 €.

(6) Ehrenbeamte/innen, ehrenamtlich tätige Bürger/innen, Gemeindevertreter/innen, die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder und stellvertretende Mitglieder von Ausschüssen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Std. je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 10,00 €.
Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

(7) Ehrenbeamte/innen, ehrenamtlich tätige Bürger/innen, Gemeindevertreter/innen, die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder und stellvertretende Mitglieder von Ausschüssen werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder pflegebedürftiger Familienangehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstausfallentschädigung nach Abs. 6 oder eine Entschädigung nach Abs. 7 gewährt wird.

(8) Ehrenbeamte/innen, ehrenamtlich tätige Bürger/innen, Gemeindevertreter/innen, die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder und stellvertretende Mitglieder von Ausschüssen ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach Reisekostenstufe B zu gewähren.
Fahrkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. **Dies gilt nicht für Fahrten innerhalb des Bereichs des Amtes Südtondern.** Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 Bundesreisekostengesetz.

§ 3

Entschädigung der Wehrführungen und Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

Entwurf

(1) Die Gemeindewehrführerin der der Gemeindewehrführer und ihre oder seine Stellvertreter/in sowie die Ortswehrführer/innen und seine/Ihre Stellvertreter/innen erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung freiwilliger Feuerwehren – EntschVOfF – und die Gerätewarte nach den Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren – EntschRichtl-fF – folgende Entschädigungen (Aufwandsentschädigung und Kleidergeld):

- Gemeindewehrführerin/Gemeindewehrführer
  Aufwandsentschädigung (monatlich): in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung
  Kleidergeld (monatlich): den in der Verordnung festgelegten Höchstsatz
  Kostenpauschale (jährlich): 160,00 €

- Stellvertretende/r Gemeindewehrführerin/Gemeindewehrführer
  Aufwandsentschädigung (monatlich): in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung
  Kleidergeld (monatlich): den in der Verordnung festgelegten Höchstsatz

(2) Die Gerätewarte erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung freiwilliger Feuerwehren – EntschVOfF – eine Entschädigung für die Wartung und Pflege der Fahrzeuge in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

§ 4

Inkrafttreten

Die Entschädigungssatzung tritt rückwirkend zum 01.10.2016 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 08.12.2008 außer Kraft.
Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Galmsbüll, den 17.03.2025

Gemeinde Galmsbüll
Der Bürgermeister

Entwurf